

Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV) am 22. Oktober 2022 in Oldenburg

Dokumentation

Häusliche Gewalt und Kindeswohl – Gewaltschutz in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren

Inhaltsverzeichnis

3	Vorwort	<i>Daniela Jaspers</i> <i>Vorsitzende des VAMV Bundesverbandes e.V.</i>
4	Grußwort	<i>Daniela Behrens</i> <i>Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</i>
6	Grußwort	<i>Nicole Piechotta</i> <i>Bürgermeisterin Stadt Oldenburg</i>
8	Vortrag	Gewaltschutz im Umgangs- und Sorgerecht: Status quo und Lücken <i>Dr. Thomas Meysen</i>
18	Vortrag	Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder <i>Dr. Janin Zimmermann</i>
31	Workshop 1	Blaue Flecken auf der Seele – psychische Gewalt in familienrechtlichen Verfahren <i>Maja von Stempel</i>
33	Resümee Workshop 2	<i>Miriam Hoheisel</i>
35	Workshop 2	Häusliche Gewalt unter den Teppich gekehrt? Was sind Gründe dafür, dass häusliche Gewalt in familienrechtlichen Verfahren zu oft unter den Tisch fällt? <i>Sabine Heinke</i>
41	Resümee Workshop 2	<i>Katrin Bühlhoff</i>
43	Workshop 3	Reden ist Silber, Schweigen ist Gold? Zur Situation gewaltbetroffener Frauen und Kinder <i>Dagmar Köller</i>
47	Resümee Workshop 3	<i>Nicole Trieloff</i>
49	Fazit	Effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung!
51	Impressum	



Daniela Jaspers

Liebe VAMV-Mitglieder, liebe Alleinerziehende, liebe Leser*innen,

Häusliche Gewalt betrifft viele Familien. Frauen sind deutlich häufiger betroffen als Männer. 25 Prozent aller Frauen haben nach ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal Gewalt durch einen Erziehungspartner erfahren. Die Gewalt wird fast nie in der Partnerschaft beendet, sondern ganz überwiegend durch Trennung und Scheidung. Teilweise dauert sie darüber hinaus an. Die gewaltbetroffenen Elternteile sind weitreichenden Gefahren ausgesetzt und benötigen effektiven Schutz und Hilfe. Besonders verwundbar sind auch die Kinder in den von häuslicher Gewalt betroffenen Familien. Sie bedürfen eines besonderen Schutzes. Es stellt sich daher insbesondere bei familiengerichtlichen Verfahren wie Sorge- und Umgangsverfahren die Frage, ob und wie häusliche Gewalt angemessene Berücksichtigung findet. Diesem brennenden Thema hat sich der VAMV in seiner diesjährigen Fachtagung angenommen.

Im Falle einer Trennung stellen sich im Hinblick auf die Schutzrechte der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile ganz neue Fragen. Diesen sind wir zusammen mit Expert*innen aus Forschung und Rechtspraxis im Rahmen der Fachtagung nachgegangen.

Dr. Thomas Meysen, Leiter des SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, ging in seinem Vortrag der Frage nach, ob häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht angemessen berücksichtigt wird und die Istanbul-Konvention und die sich daraus ergebenden Schutzansprüche für Kinder und gewaltbetroffene Elternteile in Deutschland bereits vollständig umgesetzt werden. Ferner zeigte er Perspektiven für einen effektiven Schutz von Gewalt betroffenen Elternteile und Kinder auf. Der Vortrag von Dr. Janin Zimmermann, Universität München, widmete sich dem wichtigen Thema der miterlebten

Partnerschaftsgewalt und ihrer Auswirkungen auf die Kinder. Sie setzte sich mit der Frage auseinander, ob bzw. wann miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil für das betroffene Kind eine Kindeswohlgefährdung darstellt. In einem Workshop gab Sabine Heinke, langjährige Familienrichterin am Amtsgericht Bremen a. D., einen Input zu den Gründen dafür, dass häusliche Gewalt in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren so oft unter den Tisch fällt. Ein weiterer Workshop beschäftigte sich auf der Grundlage eines Inputs von Maja von Stempel, Diplompsychologin und Sachverständige, mit der Frage, wie psychische Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkannt und angemessen berücksichtigt werden kann. Ferner wurde in einem Workshop mit Dagmar Köller, Einrichtungsleiterin des Frauenhauses Bremen, diskutiert, welche Barrieren für Betroffene bestehen, häusliche Gewalt in familienrechtlichen Verfahren zur Sprache zu bringen.

Ihnen allen wünsche ich eine informative und anregende Lektüre!

Daniela Jaspers
Bundsvorsitzende des Verbandes
alleinerziehender Mütter und Väter

Grußwort: Daniela Behrens Niedersächsische Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung



Daniela Behrens
Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung,
Niedersachsen

Sehr geehrte Frau Daniela Jaspers, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Nicole Piechotta, sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder brauchen einen besonderen Schutz. Das erkannte schon Astrid Lindgren, die bekannte schwedische Kinderbuchautorin, als sie heute vor 44 Jahren bei der Verleihung des Friedenspreises die Geschichte eines kleinen Jungen erzählte. Dessen Mutter sah die Situation plötzlich mit den Augen ihres Kindes und gab sich selbst das Versprechen:

„Niemals Gewalt!“.

Was ist jedoch, wenn Kinder beispielsweise in konfliktbeladene Streitigkeiten ihrer Eltern aufgrund Trennung und deren Fragen nach dem Umgangsrecht hineingeraten, sie Opfer häuslicher Gewalt sind oder werden oder diese miterleben müssen? Kinder als Opfer von Gewalt – die sich zunächst einmal gegen einen der Elternteile, vor allem jedoch gegen Frauen, richtet. Gewalt gegen Frauen findet alltäglich in unterschiedlichen Formen mitten in unserer Gesellschaft statt. Dabei handelt es sich nicht um ein individuelles, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Problem. Frauen aller Altersgruppen, in den unterschiedlichsten Lebenslagen, aus allen sozialen Schichten können Opfer von Gewalt werden. Jede vierte Frau ist oder war bereits Opfer von häuslicher Gewalt. Ihr eigenes Zuhause ist damit der gefährlichste Ort für eine Frau. Es sind nicht allein die akuten Übergriffe und Gefährdungen, denn, je nach Gewaltform haben 56 bis 80 Prozent der Betroffenen psychische Folgeschäden – oftmals ein Leben lang.

Kinder sind von Anfang an in diese Gewalt involviert. Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt miterleben, sind schwer belastet und in ihrem Wohl gefährdet. Das Gesetz spricht dabei eine eindeutige Sprache. Es ist primär Aufgabe der elterlichen Erziehungsverantwortung aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. In Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt ist das Kindeswohl oberste Maxime (vgl. § 1697a BGB). Aber auch der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils vor weiterer Gewalt ist ein ebenso hohes, grund- und menschenrechtlich geschütztes Gut.

Um für diese Sicherheit und Unterstützung zu sorgen, ist ein starkes Hilfesystem elementar, um schutzbedürftigen Frauen und – ganz wichtig – auch deren Kindern eine Ausflucht zu bieten. Solch ein Hilfesystem braucht starke und verlässliche Strukturen und eine gute Vernetzung insbesondere im ländlichen Raum. Glücklicherweise steht das gesamte niedersächsische Gewaltschutzsystem für Frauen und Mädchen zur Verfügung. 45 Frauenhäuser, 46 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt (BISS) sind bei uns in Niedersachsen wichtiger und fester Bestandteil des gut ausgebauten Netzes an Frauenunterstützungseinrichtungen.

Für mich bedeutet das, dass Anzeichen von Gewalt oder dass diese offensichtlich ausgeübt wird, im Sorge- und Umgangsverfahren miteinbezogen werden muss! Mit Einleitung des Verfahrens in einer Kindschaftssache wegen Trennung und/oder Scheidung ist für das Familiengericht die häusliche Gewalt nicht immer gleich ersichtlich. Der gewaltausübende Elternteil trägt eher selten von sich aus zu seinem gewalttätigen Verhalten vor.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so greift der gesetzliche Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes zu. Jugendämter sind dann verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Soweit die Kindeswohlgefährdung durch die Gewährung von geeigneten und notwendigen Hilfen abgewendet werden kann, bietet das Jugendamt diese den Erziehungsberechtigten an. Das Jugendamt hat das Familiengericht anzurufen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine akute Gefahr für das betroffene Kind und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder die bzw. den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Jugendämter stehen dabei immer in einem sehr schwierigen Spannungsfeld, wenn elterliche Konflikte auf dem Rücken der vulnerabelsten Gruppe unserer Gesellschaft – den Kindern – ausgetragen werden. Es sind dabei Fragen zu klären, ob die miterlebte Gewalt gegen ein Elternteil für das betroffene Kind eine Kindeswohlgefährdung darstellt, oder ob das Kind Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil haben soll.

Gewalt im Elternhaus ist für zu viele Kinder trauriger Alltag. Wir müssen alle gemeinsam alles dafür tun, die Kinder zu schützen und zu stärken. Letztlich bleibt mein Fokus auf dem Opfer- und Kinderschutz und damit auch auf einer verstärkten Kooperation zwischen allen handelnden Akteuren*, öffentlichen Stellen und geschlechtsunabhängigen Unterstützungseinrichtungen, sofern diese dem Wohl unserer Kinder dient!

Ich bedanke mich bei den Organisator*innen des Bundesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter, die hier für ein besonders gesellschaftlich relevantes Thema den Finger in die Wunde legen und wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen erfolgreichen und intensiven Erfahrungsaustausch!

Grußwort: **Nicole Piechotta** **Bürgermeisterin Stadt Oldenburg**



Nicole Piechotta
Bürgermeisterin Stadt
Oldenburg

Sehr geehrte Frau Jaspers,
sehr geehrte Frau Ministerin Behrens,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und
Teilnehmer des Fachtages,

im Namen von Oberbürgermeister Jürgen Krogmann begrüße ich Sie herzlich zum heutigen Fachtag. Wie ich hörte, haben Sie heute Abend Gelegenheit, unsere schöne Stadt ein bisschen zu erkunden und kennen zu lernen. Ich hoffe, Sie fühlen sich wohl bei uns.

In Oldenburg leben mehr als 170.000 Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche. Die Zahl der Fahrräder liegt geschätzt bei rund einer viertel Million. Bei uns wird vor allem der Drahtesel oder inzwischen vielfach das moderne Pedelec als Hauptverkehrsmittel genutzt.

Oldenburg ist das Oberzentrum für den Nordwesten und übernimmt viele Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen, wie zum Beispiel in der gesundheitlichen Versorgung und der Kultur. Zudem stehen Bildung und Betreuung ganz weit oben auf der städtischen Prioritätenliste: Ein Großteil unseres Haushalts fließt in den Ausbau unserer Schulen und Kitas. Denn wir nehmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr ernst.

Seit Jahren befinden wir uns in einem nicht endenden Marathon, um der großen Nachfrage an Betreuungsplätzen nachzukommen. Aktuell liegt die Versorgungsquote im Krippenbereich bei 42 Prozent und bei 90 Prozent im Kindergartenbereich. Diese Situation soll sich künftig noch deutlich verbessern. Wie wichtig eine verlässlich und möglichst ganztägige Kinderbetreuung insbesondere für Alleinerziehende ist, muss ich Ihnen ja nicht erklären. Soviel in aller Kürze über unsere Stadt.

Wir haben gerade im Grußwort von Ministerin Behrens gehört, wie die gesetzliche Situation zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geregelt ist und wie die Perspektive der Landesregierung zur Sicherung des Kindeswohls aussieht. Auch die Stadt Oldenburg wendet sich mit aller Entschlossenheit gegen Häusliche Gewalt. Viele unterschiedliche Akteure engagieren sich in einem breiten Schulterschluss, um hier Abhilfe zu schaffen. Und dennoch gab es im vergangenen Jahr knapp 380 polizeilich bekannt gewordene Fälle von häuslicher Gewalt – allein in Oldenburg. Zu größten Teilen sind die Opfer weiblich. Diese Gewalt betrifft nicht nur die Frauen, sondern vor allem auch Kinder, die Teil der Familie sind. Sie sehen und hören die Gewalttaten und spüren jeden Tag aufs Neue die Bedrohung. Dieses Miterleben stellt eine Gefährdung des Kindeswohl dar und muss künftig noch mehr berücksichtigt werden, wenn Eltern sich trennen.

Ebenso wichtig ist es, gute Lösungen zu finden, um eskalierende Begegnungen zwischen Elternteilen zu vermeiden. Damit Kinder beide Erziehungsberechtigte ohne Gewalt erleben können, braucht es geschützte Räume und professionelle Begleitung für entspannte Treffen. Kooperationen und Netzwerke können helfen, Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt zu schützen. Wenn Behörden und Einrichtungen eng zusammenarbeiten, werden Lücken geschlossen und Probleme schneller erkannt. Um genau das zu erreichen, haben wir in Oldenburg ein gut funktionierendes Netzwerk aufgebaut. Einige der involvierten Netzwerke, Institutionen und Beratungsstellen möchte ich stellvertretend nennen: Das Netzwerk Alleinerziehende (unter gemeinsamer Leitung des Gleichstellungsbüros und des Jobcenters); den Arbeitskreis sexualisierte Gewalt des Gleichstellungsbüros; das Hochrisikomanagement gegen Tötungsdelikte an Frauen aufgrund ihres Geschlechts („Femizid“); den Runden Tisch „Häusliche

Gewalt“ (ebenfalls vom Gleichstellungsbüro geleitet); den Arbeitskreis „Häusliche Gewalt“ im Oldenburger Präventionsrat (der PRO hat in diesem Jahr übrigens den Niedersächsischen Präventionspreis aufgrund der zahlreichen Aktivitäten im Bereich der Häuslichen Gewalt gewonnen); Wildwasser e.V., die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen; das Kinderschutz-Zentrum Oldenburg / Vertrauensstelle Benjamin: Fachstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, die von Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller oder häuslicher Gewalt betroffen sind; die Beratungsstelle Olena:(diese richtet sich an gewaltbetroffene Frauen mit Migrationshintergrund und geflüchtete Frauen) und das BISS – Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt – Erstberatungsstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt und Stalking.

Fachkräfte aus diesen verschiedenen Beratungs- und Schutzstellen, Behörden, Justiz und Gesundheitswesen arbeiten vertrauensvoll im Sinne der betroffenen Familien zusammen. Nach dem Fachtag „Kinder als Zeuginnen und Zeugen Häuslicher Gewalt“ ist sich das Oldenburger Netzwerk grundsätzlich einig darin, dass bei Gewalt gegen Frauen auch immer eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wir freuen uns daher umso mehr über den heutigen Fachtag des VAMV, um diesen Standpunkt zu festigen. Zudem hat der Rat der Stadt Oldenburg den „Kommunalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen“ vor zwei Jahren einstimmig beschlossen. Damit tragen wir als Kommune der 2018 im Europarat beschlossenen Istanbul-Konvention Rechnung. Für uns ist Gewalt an Frauen keine Privatsache! Wir wollen dieser Gewalt mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln entgegenwirken!

Der vom Gleichstellungsbüro der Stadt erarbeitete Aktionsplan umfasst eine 100-Seiten starke Analyse der bestehenden Hilfesysteme, ihrer Lücken sowie Lösungsvorschläge. Beschrieben werden dafür 87 einzelne Maßnahmen, die in Kooperation mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden. Hierbei sind wir als Stadt natürlich auch auf die Unterstützung und Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Hier möchte ich abschließend ein Beispiel nennen: Vor einem Jahr sind wir mit dem Projekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ gestartet. Dabei werden Nachbarschaften in die Präventionsarbeit eingebunden und für das Thema sensibilisiert. So ist unter anderem eine Gruppe aus aktiven Nachbarinnen und Nachbarn im Stadtteil unterwegs, um das Thema Partnergewalt sichtbar zu machen, es zu enttabuisieren und Handlungsmöglichkeiten gegen Gewalt an Frauen aufzuzeigen. Soweit der Einblick in die Oldenburger Aktivitäten, um Häusliche Gewalt einzudämmen.

Der heutige Fachtag dient nicht nur der Information, er soll auch bestehende Netzwerke und Kontakte stärken. Ich danke den Organisatorinnen des Bundesverbands alleinerziehender Mütter und Väter, die mit dem heutigen Fachtag ein noch immer tabuisiertes Thema ins Licht rücken. Auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die diese Veranstaltung bereichern gilt mein Dank. Ich wünsche Ihnen allen einen diskussionsfreudigen Tag und viele neue Impulse für Ihre Arbeit. Und nicht zuletzt einen schönen Aufenthalt in Oldenburg!

Vortrag: Gewaltschutz im Umgangs- und Sorgerecht: Status quo und Lücken*



Dr. Thomas Meysen
Jurist

Dr. Thomas Meysen leitet ein Forschungszentrum für interdisziplinäre Rechtsforschung, das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen Familienrecht, Schutz von Kindern und Frauen gegen Gewalt, Extremismus/Radikalisierung, Kinder- und Jugendhilfe und Inklusion. Er ist Herausgeber der Publikation „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt“ und hat das E-Learning Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ mitentwickelt. Dr. Thomas Meysen hat von 2000 bis 2017 das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. geleitet.

www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/

1. Ausgangslage: getrennte Logiken in Familien- und Familienverfahrenrecht

Mit häuslicher Gewalt befasst sich das Recht an mehreren Stellen. So regelt das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutz und zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung und sanktioniert Verstöße gegen gerichtliche Anordnungen oder gerichtlich gebilligte Vergleiche. Das Familienverfahrenrecht trifft hierzu Regelungen zum Verfahren (§§ 210–216a FamFG). Regelungen mit Bezug zu Kindern sind dabei explizit ausgenommen bzw. werden vom Familiengericht in diesen Verfahren nicht getroffen (§ 3 GewSchG). Diese bleiben den familiengerichtlichen Kindschaftssachen vorbehalten. Häusliche Gewalt findet jedoch weder im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) noch in den Kindschaftssachen des FamFG Erwähnung. Die Orientierung, die das Recht der Fachpraxis gibt, ist daher aus den allgemeinen Regelungen abzuleiten.

Die Logiken in BGB und FamFG für Streitigkeiten um Umgangsrecht und elterliche Sorge sind gekennzeichnet von einer strikten Trennung zwischen Kindeswohlgefährdung einerseits sowie Trennungs- und Scheidungskonflikten andererseits. Im Kontext von

Kindeswohlgefährdung

- ist der Schutzauftrag aktiviert (§ 8a SGB VIII, §§ 1666, 1666a BGB),

- bestehen Pflichten zur Gefährdungseinschätzung bzw. Sachaufklärung,
- sind Prognosen vorzunehmen hinsichtlich der Folgen von Interventionen und steht der Schutz auch verfahrensrechtlich im Vordergrund (§ 156 FamFG);

Trennung und Scheidung, also insbesondere Streitigkeiten um Umgang und elterliche Sorge,

- gibt das Recht normativ einen Erhalt des Kontakts zu beiden Eltern (§ 1626 Abs. 3 BGB) sowie einer gemeinsamen Elternverantwortung vor (§ 1671 BGB),
- ist die Fachpraxis im familiengerichtlichen Verfahren zur Konfliktvermittlung und Stärkung gemeinsamer Elternverantwortung in Elternautonomie aufgerufen und gefordert, die Eltern bei der Erarbeitung von Einvernehmen zu unterstützen (§§ 156, 158b Abs. 2, § 163 Abs. 2 FamFG, §§ 17, 18 Abs. 3 BGB).

Wenn die Praxis vor Ort spezielle Abläufe im Kontext von häuslicher Gewalt vereinbart, werden diese im örtlichen Sprachgebrauch häufig als Sonderleitfaden¹, also als Ausnahme vom gesetzlich vorgesehenen Regelverfahren markiert. Gewalt als Abweichung von der Norm zu bezeichnen, ist ethisch überzeugend. Den Umgang mit Gewalt rechtlich zum nicht explizit geregelten Ausnahmefall herabzusetzen, erscheint hingegen unangemessen. Dies stellt auch die Istanbul Konvention (IK) klar, wenn sie die Vertragsstaaten in Art. 31 ausdrücklich auffordert, gewalttätige

* Verweis: Die Verschriftlichung des Vortrags greift zurück auf eine Publikation, die im Rahmen des BMFSFJ-geförderten Modellprojekts „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ gemeinsam erstellt wurde mit Sabine Heinke, Birgit Hoffmann, Heinz Kindler, Katharina Lohse, Elisabeth Oygen, Wiebke Wildvang und Ute Ziegenhain: Meysen, Thomas (Hrsg.) (2021), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrenrecht, Heidelberg: SOCLES sowie einen gemeinsam mit Gesa Schirmmacher verfassten Beitrag: Schirmmacher, Gesa & Meysen, Thomas (2021), Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrenrecht, in: FamRZ, S. 1929–1934.

¹ Fußnote 1: Siehe etwa Familiengericht München (2020): Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 06.07.2020). München; siehe auch Familiengericht Hagen (ohne Jahr): Hagener Leitfaden zum Umgang bei häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Vorfälle bei Entscheidungen über das Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen und vorgibt, dass die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit sowohl der gewaltbetroffenen Elternteile als auch des Kindes nicht gefährden darf. Familiengerichte, Jugendämter und Polizei werden aufgefordert, eine interdisziplinäre Einschätzung der Gefahr für Leib und Leben, der Schwere der Situation und der Gefahr wiederholter Gefahr vorzunehmen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen (Art. 51 Abs. 1 IK).

Diese völkerrechtlichen Vorgaben spiegeln sich im Kindschaftsrecht und Familienverfahrensrecht bislang nur unzureichend wider: (1) Trennungs- und Scheidungskonflikte nach häuslicher Gewalt sind keine „normalen“ Streitigkeiten, sondern eigene mit gleicher Wertigkeit und erfordern eigene Verfahrenslogiken. Im Gesetz sind bislang nur nicht eigens geregelte Ausnahmen von der Regel ermöglicht. (2) Der gewaltbetroffene Elternteil hat ein eigenes, gleichwertiges Recht auf Schutz vor Gewalt. Das Gesetz sieht

bislang nur den Schutz des Kindeswohls vor. (3) Die Bedeutung des Kindeswillens, insbesondere im Kontext von Gewalt, findet im Gesetz nur vermittelt über das erwachsenendefinierte Kindeswohl Berücksichtigung.

2. Umgangsrecht und häusliche Gewalt

Seit der Kindschaftsrechtsreform aus dem Jahr 1998² ist die Gestaltung der Familie mit getrenntlebenden Eltern geprägt von einem Programmsatz³ in § 1626 Abs. 3 BGB: „Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“ Hintergrund für die Einführung der Regelung war das Anliegen, die Bedeutung des Kindeswohls für Umgangsentscheidungen herauszustellen.⁴ Zwar ergeben sich aus § 1626 Abs. 3 BGB selbst keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Aber er bewirkt, dass bei Umgangsentscheidungen stets der Grundsatz, dass zum Wohle des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, zu berücksichtigen ist⁵.

take home messages



häusliche Gewalt:
kein „normaler“ Trennungskonflikt

gewaltbetroffener Elternteil
hat eigenes Schutzbedürfnis

keine Hierarchisierung
beim Schutz vor Gewalt

Kindeswillen
hat Bedeutung

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

22. Oktober 2022

² Fußnote 2: Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997, BGBl. I, S. 2942

³ Fußnote 3: MünchKomm/Huber 2020, § 1626 BGB Rn. 68

⁴ Fußnote 4: BT-Drucks. 14/4899, S. 93

⁵ Fußnote 5: MünchKomm/Huber 2020, § 1626 BGB Rn. 69

Die normative gesellschafts- und familienpolitische Setzung⁶ entfaltet in der Praxis Wirkung. Wann eine Ausnahme zum Wohl des Kindes vorliegt, darüber trifft die Regelung bislang keine Aussagen. Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch gegen das Kind oder häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil sind nicht explizit im Blick gewesen.⁷ Die Forschungslage ist einheitlich und eindeutig: Das Miterleben häuslicher Gewalt bedeutet für alle Kinder eine schwere Belastung, in vielen Fällen eine Kindeswohlgefährdung.⁸ Die Regelvermutung des § 1626 Abs. 3 BGB kann folglich keine Geltung beanspruchen. Statt eines Drängens auf Ermöglichung des – hier häufig nicht – Kindeswohl dienlichen Umgangs ist eine eingehende Sachaufklärung erforderlich (vgl. hierzu Abschnitt 4).

Das Normativ des § 1626 Abs. 3 BGB wirkt auch in die sogenannte Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 S. 1 BGB) hinein. Eltern haben alles zu unterlassen, was die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil negativ beeinträchtigen könnte.⁹ Dies kann so weit gehen, dass Eltern verpflichtet sind, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil aktiv zu fördern. In Fällen von häuslicher Gewalt kann die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit beiden Eltern aber gerade nicht grundsätzlich angenommen werden. Daher käme die Forderung, den Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu fördern, häufig einer Aufforderung gleich, dem Kindeswohl zu schaden. Naheliegend, in der

Praxis aber kaum zu beobachten, erscheint allerdings, den gewaltausübenden Elternteil zu Wohlverhalten in die Pflicht zu nehmen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass nach der Trennung die Gefahr weiterer gewalttätiger Übergriffe deutlich erhöht ist,¹⁰ dass die gewaltbelasteten Beziehungen mit anhaltenden Dynamiken der Kontrolle, Bedrohung, Herabwürdigung und Ängstigung oftmals über die Trennung hinaus fortwirken¹¹ und dass Umgangskontakte durch gewaltausübende Elternteile dazu genutzt werden können, weiterhin Kontrolle über den gewaltbetroffenen Elternteil auszuüben.¹²

Das geltende Recht greift dies bislang nicht auf. Erforderlich wäre eine Weiterentwicklung des Rechts zumindest in dreifacher Hinsicht: (1) Dem Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils kommt bislang im Familienrecht des BGB beim Umgangsrecht kein eigener Wert zu und dieser kann allenfalls über völkerrechtskonforme Auslegung¹³ erzielt werden.¹⁴ Beim Sorge- und Umgangsrecht müsste häusliche Gewalt als zu berücksichtigender Belang ausdrücklich aufgenommen werden. (2) Erforderlich ist weiterhin, so wie in der allgemeinen Regel des § 1626 Abs. 3 BGB, eine weitere Regel aufzunehmen, wonach für den Kontext von Gewalt nicht per se davon auszugehen ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient. Dies bedarf einer positiven Feststellung mittels Sachaufklärung, dass der Umgang nach Einschätzung des Gefährdungs-

6 Fußnote 6: Kaiser et al./Rakete-Dombek/Berning 2021, § 1626 BGB Rn. 23: „gesetzliches Leitbild“; Heilmann/Fink 2020, § 1626 BGB Rn. 26: „Grundsatznorm“; Staudinger/Lettmaier 2020, § 1626 BGB Rn. 341: „mehr als ein bloßer Programmsatz“; Schwab/Ernst/Schäder 2019, § 5 Rn. 273: „Grundannahme“; Prütting et al./Ziegler 2019, § 1626 BGB Rn. 12: „grundsätzlich erwünscht“.

7 Fußnote 7: BT-Drucks. 14/4899, S. 93

8 Fußnote 8: Ausführlich Ziegenhain et al. 2021

9 Fußnote 9: OLG Frankfurt a.M. 29.5.2013 – 5 WF 120/13

10 Fußnote 10: Schröttle & Ansoerge 2008, S. 43, 98 ff.; Müller & Schröttle 2004, S. 290 f.; Bundeskriminalamt 2020, S. 22; zu internationalen Studien Meysen & Lohse, 2021

11 Fußnote 11: OLG Köln 15.3.2013 – II-26 UF 9/13, 26 UF 9/13; AG Bremen 17.4.2008 – 61 F 2039/07; AG Flensburg 10.10.2018 – 90 F 145/17; zu Täterstrategien Steingen 2020, S. 68 ff

12 Fußnote 12: OLG Hamm 17.4.2018 – 10 UF 56/17

13 Fußnote 13: Rabe 2018, S. 149

14 Fußnote 14: Staudinger/Dürbeck 2020, § 1684 BGB Rn. 319

und Belastungspotenzials verantwortet werden kann. (3) Zum Wohlverhalten des gewaltausübenden Elternteils gehört Verantwortungsübernahme für das Verhalten und künftige Gewaltfreiheit, der bspw. durch Inanspruchnahme von Angeboten der Täterarbeit und entsprechend erarbeiteter Verhaltensänderung Ausdruck verliehen werden kann.¹⁵

3. Elterliche Sorge und häusliche Gewalt

Das Familienrecht und die familiengerichtliche Praxis folgt seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 – bei allem deklaratorischen Mantra, es gäbe kein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge – dem Leitbild, dass Eltern auch nach einer Trennung gemeinsam Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes tragen sollen.¹⁶ Der Gesetzgeber hatte das Ziel, dass Väter nach einer Trennung den Kindern erhalten bleiben und dadurch die Konflikte der Eltern entschärft werden.¹⁷ In der Gesetzesbegründung war häusliche Gewalt ausdrücklich als Ausnahme erwähnt: „War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlaß für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen.“¹⁸ Das hat Dieter Schwab¹⁹ aufgegriffen und betont, eine Belastung der Beziehung durch frühere Gewaltanwendung spreche gegen die gemeinsame elterliche Sorge. Er hat im Gleichklang mit den

heutigen Forschungserkenntnissen ausgeführt, dass eine Fortsetzung der Gewaltstrukturen zu erwarten sei. Die Fortsetzung des gemeinsamen Sorgerechts würde so zur Bedrückung und Qual für den gewaltbelasteten Elternteil.

Diese Erkenntnis aus der Anfangszeit nach der Kindschaftsrechtsreform, dass häusliche Gewalt gegen eine Aufrechterhaltung oder Begründung gemeinsamer elterliche Sorge spricht, scheint sich mit der Zeit weitgehend verloren zu haben. Wenn es um die Berücksichtigung häuslicher Gewalt geht, zeichnen erste Forschungsarbeiten und Praxisbeobachtungen insoweit ein wenig überzeugendes Bild.²⁰ Es ist unverzichtbare Aufgabe des Familiengerichts, Gewaltschilderungen ernst zu nehmen und somit zu überprüfen. Ebenso ist es familiengerichtliche Pflicht, das Negieren von Gewaltausübung zu hinterfragen und nicht im Sinne eines „Aussage gegen Aussage“ zu neutralisieren oder unter der Überschrift „in dubio pro reo“ den Gefahrenmaßstab des Kindschaftsrechts hin zur strafrechtlichen Unschuldsvormutung zu verrücken. Die Folgen von Gewalt auf die seelische Gesundheit werden unterschätzt oder spielen in den Entscheidungen keine Rolle. So wird Angst vor weiterer Gewalt abgewertet oder als mangelndes Wohlverhalten umgedeutet. Reale oder gefühlte Schutzbedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils werden nicht angemessen beachtet, etwa werden Ortswechsel in ein Schutzhaus mitunter als Entziehung der Kinder gewertet. Belastungen des gewaltbetroffenen Elternteils werden nicht als primärer Anlass für Unterstützung, sondern als mögliche

15 Fußnote 15: Ausführlich auch zum Vergleich mit dem Model Code aus den USA Schirmmacher & Meysen, 2021

16 Fußnote 16: Zu einer qualitativen Inhaltsanalyse von veröffentlichten Entscheidungen zum Wechselmodell Meysen 2022

17 Fußnote 17: Siehe etwa Hennemann, in: MünchKommBGB, 2020, § 1671 Rn. 6

18 Fußnote 18: Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 13. Juni 1996, BT-Drucks. 13/4899, S. 99

19 Fußnote 19: Schwab 1998, S. 464

20 Fußnote 20: Siehe etwa Frauenhauskoordinierung e.V., 2019; Kotlenga & Nägele 2016, S. 11 ff.; Bündnis Istanbul-Konvention 2021, S. 106 ff., 159

Gefährdung durch den gewaltbetroffenen Elternteil behandelt.

Es spricht daher viel dafür, die Praxis mit einer gesetzlichen Orientierung zu unterstützen, die der Gesetzesbegründung bei Einführung des § 1671 BGB Rechnung trägt, also für häusliche Gewalt eine Ausnahme zu etablieren. Auch spricht viel für eine widerlegbare Vermutung. Damit könnte sichergestellt werden, dass im konkreten Einzelfall eingehend geprüft wird, ob eine Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge insbesondere mit Blick auf die Belastungen des gewaltbetroffenen Elternteils in Betracht kommt. Für die Aufhebung oder den Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge, könnten folgende Prüfkriterien Eingang in die Rechtspraxis oder sogar das Gesetz finden:²¹ Die Alleinsorge ist aufzuheben oder aufrechtzuerhalten, wenn

- (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fortwirken (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung),
- Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und/oder dem Kind fortwirken (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten),
- ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Beziehungsebene nicht in angemessener Zeit erfolversprechend und zumutbar ist.

4. Verfahrensrecht in Kindschafts-sachen bei häuslicher Gewalt

4.1 Einvernehmen der Eltern als Leitbild greift zu kurz

Das kindschaftsrechtliche Verfahren im Familienverfahrensrecht gibt der Fachpraxis das Leitbild vor, auf Einvernehmen hinzuwirken und die gemeinsam getragene Elternverantwortung zu erhalten. Der Schutz vor Gewalt findet keine entsprechende, insbesondere keine ausdrückliche gesetzliche Berücksichtigung.²² Auch hier hilft bislang nur eine völkerrechtskonforme Auslegung. In Fällen von Gewalt verpflichtet Art. 51 Abs. 1 der Istanbul-Konvention zu „Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement“. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht allein auf die Polizei, sondern auf alle relevanten staatlichen Organe. Auch Familiengericht und Jugendamt haben „sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt“ vorgenommen wird, „um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“²³ Ernstzunehmenden Anhaltspunkten für häusliche Gewalt ist daher von Amts wegen nachzugehen. Das vorliegende oder vermeintliche Gewaltgeschehen, die etwaig fortbestehenden Gefahren und Belastungen sind aufzuklären. Diese Grundorientierung weicht von derjenigen ab, wie sie in § 156 FamFG für Trennungs- und Scheidungskonflikte normiert ist. Der Ägide des Einvernehmens eine gleichwertige Regel der primären Sachaufklärung hinsichtlich möglicher Gefährdungen auch gesetzlich zur Seite zu stellen, steht aus. Vorbild könnten insoweit die Gewaltschutzsachen sein, in denen gerade nicht

21 Fußnote 21: Deutscher Verein 2021, S. 25; Hoffmann et al., 2021

22 Fußnote 22: Zu Hinweisen für eine gute Praxis Heinke et al., 2021

23 Fußnote 23: Nr. 260 des Explanatory Report zur Istanbul-Konvention

bzw. nur auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll, wenn beide und insbesondere auch der gewaltbetroffene Beteiligte von sich aus Vergleichsbereitschaft zeigen (§ 36 Abs. 1 S. 2 FamFG).²⁴

4.2 Früher Termin – andere Funktion bei häuslicher Gewalt beachten

In Kindschaftssachen, sowohl bei Kindeswohlgefährdung als auch Trennung und Scheidung, ist ein früher Termin binnen eines Monats nach Eröffnung des Verfahrens vorgegeben (§ 155 Abs. 2 S. 2 FamFG). Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, Interventionsstellen und Gewaltberatungsstellen stehen dem mitunter kritisch gegenüber und äußern den Wunsch nach „Entschleunigung“.²⁵ Betroffenheit von Gewalt ist eine immense Belastung und das Nachsuchen um Schutz zieht bspw. bei der Flucht in ein Frauenhaus viele grundsätzliche Entscheidungen über das zukünftige Leben nach sich. Sich daneben auch familiengerichtlich um Umgang und elterliche Sorge zu streiten, erzeugt bei gewaltbetroffenen Elternteilen meist zusätzlichen Druck und kann eine große Herausforderung darstellen. Ist im Verfahren der Fokus nur darauf gerichtet, den möglichen oder vorübergehenden Kontaktverlust eines Elternteils und dessen damit verbundenen Belastungen zu verhindern,²⁶ so geht der frühe Termin an seiner Funktion im konkreten Verfahren vorbei. So dient der Termin gerade nicht einer beschleunigten Entscheidung, sondern einem frühzeitigen direkten Austausch von Standpunkten und Interessen sowie einem Abschichten von Problemen,²⁷ um zu sondieren und zu sortieren,²⁸ was im

konkreten Verfahren zur Deeskalation des Konflikts und elterlichen Verantwortungsübernahme angezeigt ist.²⁹ Dies kann den Einstieg in ein Hinwirken auf Einvernehmen mit der Überleitung in Beratung oder Mediation bedeuten (§ 156 Abs. 1 FamFG). Mit dem frühen Termin kann so eine (weitere) Eskalation des Elternkonflikts vermieden und bei den Eltern im persönlichen Gespräch auf die Übernahme ihrer Verantwortung hingewirkt werden.

Sind im konkreten Verfahren jedoch Gewalt und sich daraus (potenziell) ergebende Gefährdungen oder Belastungen abzuklären, so hat der frühe Termin vor allem die Funktion eines Einstiegs in die Sachaufklärung.³⁰ Potenziale einer Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen, hier etwa von Angeboten der Täterarbeit, können ausgelotet (§ 156 Abs. 1 S. 4, § 157 Abs. 1 S. 1 FamFG), (vorläufige) Maßnahmen zum Schutz geprüft werden (§ 156 Abs. 3, § 157 Abs. 3 S. 1, 2 FamFG). Wird in Verfahren wegen Umgang oder elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung von Beginn an auf Einvernehmen hingewirkt, obwohl Gefährdungen oder Belastungen wegen häuslicher Gewalt im Raum stehen, ist dies mit dem Vorrang des Schutzes nicht zu vereinbaren. Eine Klarstellung im Gesetz zur Funktion des frühen Termins in den jeweiligen Kontexten könnte der Praxis insoweit verlässlichere Orientierung geben.

24 Fußnote 24: BT-Drucks. 18/9946, S. 16

25 Fußnote 25: Siehe etwa die Dokumentation der Diskussion in Frauenhauskoordination e.V./Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) 2018, S. 62

26 Fußnote 26: MünchKommFamFG/Heilmann, 2018, § 155 Rn. 2 m.w.Nachw.

27 Fußnote 27: Prütting/Helms/Hammer 2022, § 155 FamFG Rn. 32

28 Fußnote 28: Meysen 2014, § 155 FamFG Rn. 9

29 Fußnote 29: BT-Drucks. 16/6308, S. 236; Schulte-Bunert/Weinreich/Ziegler 2019, § 155 FamFG Rn. 6

30 Fußnote 30: Heilmann/Fink 2020, § 155 FamFG Rn. 18

4.3 Kindeswillen ernst nehmen

Insbesondere in Umgangsverfahren ist zu beobachten, dass dem Kindeswillen in Kontexten von häuslicher oder anderer Gewalt nicht immer angemessene Beachtung geschenkt wird. Es kann dazu kommen, dass Kinder den Umgang mit dem Elternteil ablehnen, der Gewalt gegen den anderen Elternteil ausgeübt hat. Das Bundesverfassungsgericht fordert in diesem Fall zur Auseinandersetzung damit auf, ob die Anordnung von Umgangskontakten gegen den Willen des Kindes dem Kind Schaden zufügen kann, insbesondere dann, wenn es durch die miterlebte oder selbst erlittene Gewalt belastet ist.³¹ An anderer Stelle betont das Bundesverfassungsgericht, dass selbst ein auf Beeinflussung beruhender Wunsch des Kindes beachtlich sein kann, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen zur Hauptbezugsperson ist.³² Erforderlich ist, dass das Kind die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs „aus ernsthaften, subjektiv beachtlichen oder verständlichen Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde“³³ oder dass das Kind aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die Konflikte zu bewältigen, denen es durch die Kontakte ausgesetzt wäre.³⁴ Wird bei häuslicher Gewalt die ablehnende Haltung des Kindes durch den gewaltbetroffenen Elternteil unterstützt, so ist es nicht naheliegend, dies als Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht zu deuten. Dem Kindeswillen liegen häufig auch eigene Erfahrungen, seelische Verletzungen, Ängstigungen

und Enttäuschungen durch den gewaltausübenden Elternteil³⁵ oder Sorgen um den gewaltbetroffenen Elternteil sowie die eigene Beziehung zu diesem zugrunde. Einem dem Umgang nachhaltig entgegenstehenden Kindeswillen in der Rechtspraxis verlässlich Beachtung zu schenken und diesen als Anlass für Hilfe und Auseinandersetzung mit dem dahinterliegenden Leidensdruck zu sehen, dazu haben bislang weder die Rechtspraxis noch das geltende Recht eine eindeutige Haltung entwickelt.

4.4 Geheimhaltung des Aufenthaltsortes verbessern

Weiteres Regelungsdesiderat ist die fehlende Möglichkeit einer Geheimhaltung des Aufenthaltsortes des Kindes nach Schutzsuche. Eine solche Geheimhaltung kann für die Sicherstellung des Schutzes von existenzieller Bedeutung sein. Dies betrifft nicht nur die Nichtmitteilung der Anschrift, sondern kann auch die Wahl des Gerichtsstandes betreffen. Die Nichtmitteilung der Anschrift ist im Rahmen der geltenden Regelungen zwar möglich, gesetzlich aber nicht geregelt.³⁶ Beim Gerichtsstand ist in Kindschaftssachen der Antrag zwingend am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu stellen (§ 152 Abs. 2 FamFG). In Gewaltschutzsachen ist hingegen möglich, eine alternative Zuständigkeit des Gerichts in dem Bezirk zu begründen, in dem die Taten begangen wurden

31 Fußnote 31: BVerfG 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12

32 Fußnote 32: BVerfG 25.4.2015 – 1 BvR 3326/14


33 Fußnote 33: OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20

34 Fußnote 34: OLG Köln 23.3.2005 – 4 UF 119/04

35 Fußnote 35: OLG Frankfurt a.M. 13.7.2020 – 5 UF 15/20

36 Fußnote 36: Hierzu Heinke et al. 2021, S. 111

take home messages



Zwei Regeln, statt Regel-Ausnahme

- keine normative Setzung zum Umgang bei häuslicher Gewalt! (Meysen & Lohse, 2021)
- keine faktische Regel für gemeinsame elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt! (Hoffmann & Meysen, 2021)

Schutzfunktion

erst Sachaufklärung, dann Umgang

gleichwertiger Schutz von Kind und Mutter/Vater

Auseinandersetzung mit Kindeswillen

Schlichterfunktion

Verletzung Wohlverhaltenspflicht durch gewaltausübenden Elternteil?

Gemeinsame Elternverantwortung bei Entscheidungen für das Kind

© Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies
22. Oktober 2022

(§ 211 Nr. 1 FamFG). In Kindschaftssachen fehlt eine solche Möglichkeit und wäre entsprechend in § 152 FamFG zu ergänzen.

5. Ausblick

Auch Deutschland ist als Vertragsstaat der Istanbul-Konvention dazu aufgefordert, sein Kindschaftsrecht und Familienverfahrensrecht zu überprüfen. Die Frage ist, ob das Recht bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt ausreichend Orientierung bietet, damit „Gewalttaten gegen einen nicht misshandelnden Elternteil oder gegen das Kind selbst beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden“³⁷ Beobachtungen zur Praxis deuten vielfach auf „work-arounds“ hin, in denen

- einerseits der Regelfall in Gewaltkontexten fehlt und stattdessen erst als Ausnahmefall im allgemeinen Kontext von Trennung und Scheidung identifiziert werden muss und
- andererseits dem Recht der gewaltbetroffenen Elternteile auf Schutz vor weiteren Gefahren, Bedrohungen, Herabwürdigungen und Kontrolle bislang oftmals kein eigener, sondern nur ein vom Kindeswohl abgeleiteter Wert zugesprochen wird.³⁸

Statt einer strikten Unterscheidung zwischen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung und Verfahren bei Trennung und Scheidung sollten die Grundsätze im Kontext Gewalt hierbei die gleichen sein, wenn der Schutz vor Gewalt und seinen Belastungen im Raum steht. Die Schutzfunktion ist insoweit vorrangig gegenüber der Schlichterfunktion. Letztere kommt nur und erst dann zum Zug, wenn ein Hinwirken auf Einvernehmen, die Anordnung von Umgangskontakten oder die Aufrechterhaltung gemeinsamer elterlicher Sorge mit Blick auf die Schutzbedürfnisse von gewaltbetroffenem Elternteil und Kind verantwortet werden können. Vorher gilt das Primat der Sachaufklärung, ist Schutz gleichwertig sowohl für das Kind als auch den gewaltbetroffenen Elternteil zu gewährleisten und ist ein nachhaltig entgegenstehender Wille des Kindes nicht zu übergehen. Hierbei handelt es sich um elementare Grundprinzipien, deren Regelung im Gesetz überfällig erscheint. Mögen der entsprechenden Ankündigung im Koalitionsvertrag³⁹ zielführende Gesetzesänderungen folgen.

³⁷ Fußnote 37: Erläuternder Bericht zu Art. 31 Istanbul-Konvention, Nr. 175

³⁸ Fußnote 38: Schirmmacher & Meysen 2021, S. 1934

³⁹ Fußnote 39: SPD et al. 2021, Z. 3408 f

Literaturverzeichnis

- Bundeskriminalamt (BKA) (2020).** Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden.
- Bündnis Istanbul-Konvention (2021).** Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2021).** Empfehlungen für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. Berlin.
- Familiengericht Hagen (ohne Jahr):** Hagener Leitfaden zum Umgang bei häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch. www.aghagen.nrw.de/aufgaben/leitfaeden_familiengericht/Leitfaden-Umgang-bei-Haeuslicher-Gewalt-und-sexuellem-Missbrauch.pdf
- Familiengericht München (2020):** Sonderleitfaden zum Münchener Modell des Familiengerichts München für Verfahren (inklusive einstweiliger Anordnungsverfahren, aber ohne Gefährdungsverfahren nach § 1666 BGB), die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen (Version 06.07.2020). München. www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf
- Frauenhauskoordination e.V.,** Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive von Frauenhauskoordination, 2019
- Frauenhauskoordination e.V. & Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) (2018).** Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung am 9. November 2017. Berlin.
- Heilmann, Stefan (Hrsg.) (2020):** Praxiskommentar Kindschaftsrecht. BGB – FamFG – SGB VIII – RPfIG – HKÜ – IntFamRVG u.a. 2. Aufl. Köln: Reguvis. (zit. Heilmann/Autor*in 2020, § X [Gesetz] Rn. Y)
- Heinke, Sabine, Wildvang, Wiebke & Meysen, Thomas (2021).** Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung. In: Meysen, Thomas (Hrsg.). Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, S. 103–147.
- Hoffmann, Birgit, Meysen, Thomas & Oygen, Elisabeth (2021).** Gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge nach häuslicher Gewalt. In: Meysen, Thomas (Hrsg.). Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, S. 45–69.
- Kaiser, Dagmar, Klaus Schitzler, Peter Friederici & Roger Schilling (Hrsg.) (2021):** Nomos-Kommentar BGB. Familienrecht. Band 4: §§ 1297–1921. 3. Auflage. BadenBaden: Nomos. (zit. Kaiser et al./Autor*in 2014, § X BGB Rn. Y)
- Kotlenga, Sandra & Nägele, Barbara (2016).** Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen verbessern. SNaP – Specific Needs and Protection Orders: Policy Paper. Göttingen
- Meysen, Thomas (Hrsg.) (2014):** Praxiskommentar Familienverfahrensrecht. Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. 2. Aufl. Köln: Bundesanzeiger. (zit. Meysen/Autor*in 2014, § X FamFG Rn. Y)
- Meysen, Thomas (2022).** Familiengerichte und Elternschaft bei Getrenntleben: Eine qualitative Inhaltsanalyse zu persönlichen Einstellungen und deren Objektivierung am Beispiel des Wechselmodells. In: Daniel Doll, Barbara Kavemann, Bianca Nagel & Adrian Etsel (Hrsg.). Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen. Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays. Opladen: Verlag Barbara Budrich, S. 279–291. DOI: 10.3224/84742590.22
- Meysen, Thomas & Lohse, Katharina (2021).** Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: Meysen, T. (Hrsg.). Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, S. 12–43.
- Müller, Ursula & Monika Schröttle (2004):** Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Berlin.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKomm) (2020):** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band 9. Familienrecht II, §§ 1589–1921, SGB VIII. Redakteur Dieter Schwab. München: C.H. Beck. (zitiert MünchKomm/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)
- Münchener Kommentar zum FamFG (2018):** Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR). Kommentar. 3. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. MünchKomm/Autor*in 2018, § X FamFG Rn. Y)
- Prütting, Hanns, Gerhard Wegen & Gerd Weinreich (Hrsg.) (2022):** Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 14. Aufl. Köln: Luchterhand. (zit. Prütting et al./Autor*in 2019, § X BGB Rn. Y)
- Rabe, Heike (2018):** Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018 (Strafverfolgung häuslicher Gewalt). In: Streit, S. 147–153.

- Schirmmacher, Gesa & Meysen, Thomas (2021).** Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen Kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht. FamRZ, H. 24, S. 1929–1934.
- Schröttle, Monika & Nicole Ansorge (2008):** Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Enddokumentation November 2008. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schulte-Bunert, Kai & Gerd Weinreich (Hrsg.) (2019):** Kommentar des FamFG. Mit FamGKG. 6. Aufl. Hürth: Wolters Kluwer. (zit. Schulte-Bunert/Weinreich/Autor*in 2019, § X FamFG Rn. Y)
- Schwab, Dieter (Begr.) & Rüdiger Ernst (Hrsg.) (2019):** Handbuch Scheidungsrecht. 8. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Schwab/Ernst/Autor*in 2019, § X Rn. Y)
- Schwab, Dieter (1998):** Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern – Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), S. 457–472.
- Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Freie Demokratische Partei (FDP) (2021).** Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025. Berlin.
- Staudinger, Julius von (Begr.) (2020):** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Buch 4 Familienrecht. §§ 1626–1631; Anhang zu § 1631: RKEG; §§ 1631a–1633 (Elterliche Sorge – Inhalt und Inhaberschaft). Berlin: Sellier & de Gruyter. (zit. Staudinger/Autor*in 2020, § X BGB Rn. Y)
- Ziegenhain Ute, Kindler, Heinz & Meysen, Thomas (2021).** Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: Meysen, Thomas (Hrsg.). Kindschaftssachen und Häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg: SOCLES, S. 71–101.



Dr. Janin Zimmermann
Diplompsychologin

Dr. Janin Zimmermann ist Diplompsychologin und familienrechtspsychologische Sachverständige. Sie hat von 2013–2021 als wissenschaftliche Referentin am Deutschen Jugendinstitut in München in der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ gearbeitet. Seit 2021 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der LMU, München, im Projekt STARK tätig, in welchem eine Online-Plattform für Trennungsfamilien entwickelt wird.

1. Einleitung

In diesem Vortrag möchte ich Ihnen zunächst einen aktuellen Forschungsüberblick zu den bekannten Folgen miterlebter Partnerschaftsgewalt für Kinder geben. Anschließend möchte ich auf die Anwendungsfragen eingehen, unter welchen Umständen Partnerschaftsgewalt als kindeswohlgefährdend einzustufen ist und in welcher Form Partnerschaftsgewalt bei der Gestaltung von Umgangskontakten berücksichtigt werden sollte.

Die Folgen von Partnerschaftsgewalt für die Entwicklung von Kindern sind inzwischen gut untersucht. International stellt dies bereits seit den 1980er Jahren ein wichtiges Forschungsthema dar, wenn auch in Deutschland bislang eher wenige Studien durchgeführt wurden. Es liegen inzwischen mehrere Meta-Analysen zu den Folgen von Partnerschaftsgewalt für Kinder vor (in welchen die Befunde mehrerer empirischer Studien zusammengefasst und verglichen wurden, um übergreifende und verlässlichere Aussagen zu treffen). Zudem gibt es auch eine wachsende Zahl an Langzeituntersuchungen, die betroffene Kinder wiederholt zu mehreren Messzeitpunkten untersuchen und teilweise über mehr als zehn Jahre begleiten, um damit auch langfristige Entwicklungen der Kinder darstellen zu können.

2. Erleben und Bewältigungsstrategien von Kindern

In Studien, in denen Kinder in Interviews zu ihren Erfahrungen befragt wurden, fiel auf, dass es vielen Kindern tatsächlich sehr schwerfällt, ihre Erfahrungen von miterlebter Partnerschaftsgewalt überhaupt in Worte zu fassen und diese zusammenhängend zu schildern. Wenn es ihnen gelingt, zu den Vorfällen zu berichten, beschreiben sie diese fast durchgängig als sehr belastend (Georgsson et al., 2011). Als Gefühle benennen die meisten Kinder

Wut und Traurigkeit (DeBoard-Lucas & Grych, 2011). Viele Kinder beschreiben auch Gefühle von Hilflosigkeit, Erstarren sowie große Sorge um ihre Mutter. Vor allem im Kontext wiederholter Gewalt gibt es auch Kinder, bei denen das Gefühl von Bedrohung und die Sorgen um die eigene Sicherheit und die Sicherheit der Mutter nicht mehr abklingen, sondern zum Dauerzustand werden. Kinder können sich an eine solche Situation auch nicht gewöhnen. Im Gegenteil konnten Studien zeigen, dass sie durch das Erleben von Gewalt für Bedrohungssituationen sogar sensibilisiert werden. So haben beispielsweise Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, in Experimenten mit simulierten Konfliktsituationen stärkere Stressreaktionen gezeigt als andere Kinder (DeJonghe et al., 2005; Martin & Clements, 2002).

Leichter, als den Ablauf und die Gefühle zu schildern, fällt es Kindern zu beschreiben, was sie selbst in der Situation getan haben. Viele Kinder berichten von Rückzugs- und Vermeidungsverhalten, zum Beispiel sich im Zimmer verstecken, die Bettdecke über den Kopf ziehen, Kopfhörer aufsetzen oder laute Musik aufdrehen, um nicht zu hören, was passiert (Arai et al., 2021; Kindler, 2013). Sehr viele Kinder versuchen aber auch einzugreifen und die Mutter oder die Geschwister zu schützen, wobei dies mit dem Alter der Kinder zunimmt. Damit steigt natürlich auch das Risiko, dass die Kinder in der Situation selbst verletzt werden. In selteneren Fällen suchen Kinder auch Hilfe bei anderen Bezugspersonen oder Nachbarn, oder sie rufen die Polizei. Im Anschluss beschreiben viele Kinder, dass sie die Mutter getröstet oder beim Aufräumen geholfen haben. Bei den Verhaltensweisen der Kinder zeigen sich leichte Geschlechterunterschiede, wobei Jungen tendenziell eher versuchen einzugreifen oder die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und es vor allem als belastend erleben, wenn sie

selbst nichts ausrichten und ihre Mutter nicht schützen können. Mädchen ziehen sich tendenziell eher zurück, versuchen Hilfe zu holen und bieten anschließend der Mutter Trost und Unterstützung an.

In einigen Studien wurden Kinder außerdem dazu befragt, was sie glauben, was die Gründe für die Gewalt zwischen den Eltern waren. Dabei machte die Mehrheit der Kinder die gewaltausübende Person verantwortlich. Teilweise waren Kinder jedoch auch der Ansicht, dass das Opfer die Aggression durch Verhaltensweisen oder Äußerungen provoziert habe (DeBoard-Lucas & Grych, 2011). Manche Kinder nahmen an, dass Partnerschaftsgewalt etwas Normales ist, das in Familien vorkommt, was ein Risiko für das Ausüben oder Erdulden von Gewalt in späteren eigenen Paarbeziehungen darstellen kann (K. E. Evans et al., 2022).

3. Folgen von Partnerschaftsgewalt für Kinder

3.1 Körperliche Schädigungen

Zu den möglichen Folgen von Partnerschaftsgewalt für Kinder gehören zunächst einmal körperliche Schädigungen. Wenn es bereits während der Schwangerschaft zu Partnerschaftsgewalt kommt, besteht beispielsweise ein erhöhtes Risiko, dass Kinder zu früh oder mit einem geringen Geburtsgewicht zu Welt kommen, was wiederum ein Risiko für die weitere Entwicklung der Kinder darstellt (Shah & Shah, 2010). Zudem kann es natürlich auch bei den Kindern selbst im Rahmen der Gewaltsituation zu körperlichen Verletzungen kommen, wenn sie sich zum Beispiel auf dem Arm der Mutter befinden oder bei älteren Kindern, wenn sie versuchen einzugreifen. Manchmal verletzen Täter Kinder auch absichtlich, um Druck auf die Partnerin auszuüben oder sie zu bestrafen. Schließlich können die emotionalen Belastungen und das unter Umständen anhaltende Stresserleben der Kinder

auch zu ungünstigen gesundheitlichen Veränderungen führen, wobei es zum Beispiel zu Dysregulationen im Stressregulationssystem oder im Immunsystem kommen kann oder psychosomatische Probleme verstärkt auftreten können (Bair-Merritt et al., 2006; Hibel et al., 2011; Saltzman et al., 2005).

3.2 Erlebens- und Verhaltensprobleme

Es liegen inzwischen zahlreiche Studien vor, die untersucht haben, ob Partnerschaftsgewalt bei Kindern die Entwicklung von Erlebens- und Verhaltensproblemen erhöht. In drei Meta-Analysen zeigten sich übereinstimmend moderate Zusammenhänge zwischen Partnerschaftsgewalt und internalisierenden (zum Beispiel depressiven, ängstlichen Symptome) sowie externalisierenden Problemen (zum Beispiel aggressives Verhalten, Hyperaktivität) (Chan & Yeung, 2009; S. E. Evans et al., 2008; Wolfe et al., 2003). Eine weitere Übersichtsarbeit bezog schließlich nur noch Befunde von Längsschnitt-Untersuchen ein, bei denen Kinder zu mehreren Untersuchungszeitpunkten, teils über mehrere Jahre hinweg wiederholt untersucht wurden (Vu et al., 2016). Hier zeigten sich im Schnitt eher schwache Effekte von Partnerschaftsgewalt auf Erlebens- und Verhaltensprobleme von Kindern. Interessant war allerdings, dass die Zusammenhänge mit der Zeit nach der ersten Feststellung von Gewalt zunahmen, sich also zehn Jahre später stärkere Zusammenhänge zwischen Partnerschaftsgewalt und kindlichen Auffälligkeiten zeigten als beim ersten Messzeitpunkt. Dies könnte auf „Sleeper-Effekte“ hinweisen, wonach Kinder zunächst angepasst wirken, sich aber Auffälligkeiten in späteren Entwicklungsphasen zeigen. Der Befund könnte aber auch dadurch erklärt werden, dass einige Kinder über längere Zeiträume in der Familie wiederholt Gewalt ausgesetzt waren und sich somit bei dem Befund Dosiseffekte über die Zeit abbilden. Im Übrigen zeigt

ten sich bedeutsame Effekte auf die Belastung der Kinder nicht nur beim Miterleben körperlicher, sondern auch psychischer Gewalt, was bedeutet, dass auch diese Gewaltform beim Schutz von Kindern unbedingt im Blick behalten werden sollte.

In einigen der Studien wurden zudem nicht nur Mittelwerte auf den Belastungsskalen verglichen, sondern auch berichtet, wie viele Kinder auf den Belastungsskalen über einen bestimmten Cut-Off-Wert lagen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie ein klinisch relevantes, also behandlungsbedürftiges Maß an Belastung zeigen. Es liegt beispielsweise eine aktuelle Studie aus Deutschland vor, bei der Kinder in Frauenhäusern untersucht wurden (Himmel et al., 2017). In dieser Stichprobe zeigten 64 Prozent der Kinder Erlebens- und Verhaltensprobleme im klinischen und nochmal weitere 23 Prozent im Grenzbereich zur klinischen Auffälligkeit. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Stichproben aus Frauenhäusern meist besonders belastet sind. Aber auch wenn man Befunde aus der Allgemeinbevölkerung einbezieht, zeigen im Schnitt immerhin etwa 30-40 Prozent der Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt zumindest zeitweise Verhaltensauffälligkeiten in behandlungsbedürftigem Ausmaß (vgl. Kindler, 2013). Im Vergleich zu Kindern ohne Partnerschaftsgewalt haben die Kinder somit ein drei- bis sechsfach erhöhtes Risiko für Erlebens- und Verhaltensprobleme. Zudem war das Risiko für psychische Störungen in einer Studie von Kessler nicht nur im Kindesalter, sondern auch noch im Erwachsenenalter nach familiären Gewalterfahrungen um das 1,7-fache erhöht.

Beim Alter der Kinder ist Folgendes erwähnenswert: Während früher noch häufiger die Ansicht verbreitet war, dass Babys und Kleinkinder nicht so sehr durch Partnerschaftsgewalt belastet werden, da sie die Situation noch nicht richtig verstehen können, hat sich in Studien ein

gegenteiliges Bild gezeigt. Tatsächlich zeigen Kinder bereits im ersten Lebensjahr in Folge des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt vermehrt Auffälligkeiten, wie Trennungsängste, vermehrte Irritierbarkeit, Regulationsprobleme, wie Schlaf-, Schrei- und Fütterprobleme, oder auch somatische Beschwerden (DeJonghe et al., 2011; Easterbrooks et al., 2018). Außerdem zeigen sich in diesem Alter sehr starke Zusammenhänge zwischen der psychischen Belastung von Müttern und Kindern. Dies liegt mitunter daran, dass Kinder in diesem Alter bei der Emotionsregulation noch stark auf die Unterstützung durch ihre Bezugspersonen angewiesen sind, sodass es negative Folgen hat, wenn diese aufgrund eigener Belastungen für die Kinder nicht ausreichend verfügbar sind. In diesem Zusammenhang war auch ein hohes Risiko festzustellen, dass die Kinder unsichere bzw. desorganisierte Bindungen zur Mutter entwickeln. (Vermutlich auch zu den Vätern, da Kinder selten sichere Bindungsbeziehungen zu Elternteilen aufbauen, die sich beängstigend verhalten, was jedoch bislang nicht untersucht wurde.) Wichtig ist, dass dies auch dann der Fall sein kann, wenn Mütter sich selbst nicht gewalttätig verhalten, aber ggf. in ihrer Feinfühligkeit aufgrund der eigenen Belastung eingeschränkt sind, oder es ihnen zumindest nicht gelingt, auf die Angst und Belastungen der Kinder im Zusammenhang mit der Gewalt ausreichend einzugehen. Für die Kinder ist dies insofern auch kritisch, da Bindungsdesorganisation einen bedeutsamen Risikofaktor für die spätere Entwicklung von Verhaltensproblemen darstellt (Groh et al., 2017).

3.3 Traumafolgestörungen

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt kann außerdem auch posttraumatische Belastungsreaktionen bei Kindern zur Folge haben. Dabei gelten prinzipiell für die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) bei Kindern die gleichen

diagnostischen Kriterien wie für Erwachsene, wobei es aber im Vergleich zu Erwachsenen gewisse Besonderheiten im Erscheinungsbild gibt, die bei der Diagnostik berücksichtigt werden sollten (vgl. Scheeringa et al., 2003). Für die Diagnose einer PTBS muss zum einen ein potentiell traumatisierendes Ereignis stattgefunden haben. Das heisst, dass eines oder mehrere Ereignisse erlebt wurden, die den tatsächlichen oder drohenden Tod, ernsthafte Verletzung oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhaltet und intensive Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen ausgelöst haben. Es gibt drei Arten von Belastungsanzeichen, die zusammen das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung ergeben. Dazu gehört zum einen ein ungewolltes inneres Wiedererleben des Belastungsgeschehens, zum Beispiel ungewollte Erinnerungen, Flashbacks. Bei jüngeren Kindern kann dies beispielsweise auch durch wiederkehrende Spielinhalte, Albträume mit oder ohne Traumabezug und Schreien im Schlaf sichtbar werden. Der zweite Symptombereich beinhaltet die Ausbildung von Vermeidungsreaktionen, zum Beispiel Versuche, nicht an das Ereignis zu denken oder Hinweisreizen aus dem Weg zu gehen. Bei jüngeren Kindern können diese Vermeidungsreaktionen sehr generalisiert ausfallen und sich zum Beispiel auf Männer mit Bart beziehen. Zudem kann es zum Beispiel auch zu abgeflachtem Emotionsausdruck, eingeschränktem Spiel, Trennungsängsten oder regressiven Verhaltensweisen kommen. Das dritte Kriterium stellt ein erhöhtes Erregungsniveau dar, welches sich zum Beispiel in Schreckhaftigkeit, Schlafschwierigkeiten, Reizbarkeit und Wutausbrüchen, aber auch in Konzentrationsproblemen äußern kann, weshalb betroffene Kinder oft auch Schulprobleme haben. Die innere Anspannung kann auch zu somatischen Beschwerden führen.

In Studien zeigten Kinder nach dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt mehrheitlich eines oder mehrere der gerade genannten posttraumatischen Belastungsanzeichen. In einer Meta-Analyse, in welche allerdings die Befunde von nur sechs Studien einfließen, konnte ein sehr starker Effekt vom Miterleben von Partnerschaftsgewalt auf das Vorliegen von PTBS-Symptomen festgestellt werden (S. E. Evans et al., 2008). PTBS-Symptome konnten zudem auch schon bei Babys und Kleinkindern festgestellt werden (Bogat et al., 2006). Bei manchen Kindern klingen die Belastungsanzeichen mit der Zeit wieder ab, bei manchen entwickelt sich hingegen das Vollbild einer PTBS. Die aktuelle Studienlage lässt darauf schließen, dass im Schnitt etwa 20-25 Prozent der Kinder nach miterlebter Partnerschaftsgewalt ein solches Vollbild zeigen (vgl. Ziegenhain et al., 2021). Wobei das Risiko noch einmal deutlich höher ist bei Kindern, die neben der Partnerschaftsgewalt noch weitere potentiell traumatisierende Erfahrungen, wie zum Beispiel Misshandlung, gemacht haben, was jedoch häufig der Fall ist (Graham-Bermann et al., 2012). Langzeitstudien konnten zudem zeigen, dass, wenn eine PTBS einmal entstanden ist, Kinder teilweise über Jahre unter den Symptomen leiden, weshalb betroffene Kinder dringend einer qualifizierten Behandlung bedürfen (Galano et al., 2021).

3.4 Risikofade

Im Zusammenhang mit Langzeiteffekten soll noch auf einen weiteren Punkt eingegangen werden. Und zwar ist davon auszugehen, dass beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt Prozesse stattfinden, die manchmal vielleicht nicht unmittelbar zu klinischen Auffälligkeiten führen, aber langfristig und in der Summe betrachtet die Entwicklung von Kindern dennoch erheblich beeinträchtigen können. Das heisst, dass Kinder in ihrer Entwicklung auf bestimmte „Risikofaden“ platziert

werden, die langfristig mit größerer Wahrscheinlichkeit mit ungünstigen Entwicklungsergebnissen einhergehen (Kindler, 2013).

Es wird zum Beispiel vermutet, dass ein wiederholtes Miterleben von Partnerschaftsgewalt sich negativ auf die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit von Kindern auswirken kann, sodass Rückstände in der kognitiven Entwicklung entstehen können, die den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen und folglich mit geringeren Bildungsabschlüssen und weniger Berufserfolg einhergehen. Auch wenn ein solcher Risikopfad bislang in Studien nicht in seiner Gesamtheit abgebildet wurde, liegen doch zahlreiche Studien zu einzelnen Aspekten des Modells vor. Diese zeigen, dass Partnerschaftsgewalt beispielsweise negative Effekte auf den allgemeinen Entwicklungsstand von Vorschulkindern, die allgemeine Intelligenz, die sprachlichen Kompetenzen, die Konzentrationsfähigkeit, die Gedächtnisleistungen

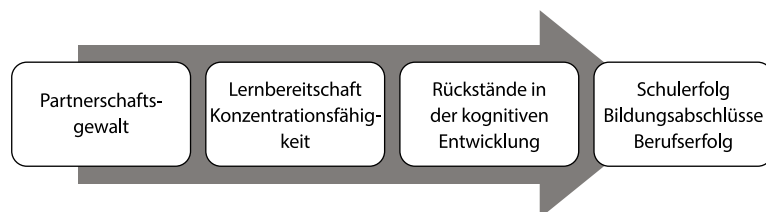
(Kliem et al., 2019). Bei einer weiteren Studie aus England wurden ein- und zweieiige Zwillinge untersucht, was den Vorteil hatte, dass der Einfluss genetischer Effekte kontrolliert werden konnte. Dort zeigte sich, dass Kinder, die von chronischer Partnerschaftsgewalt betroffen waren, fünf bis acht IQ-Punkte unter den Kindern aus der Vergleichsgruppe lagen. Dies stellt ein durchaus lebenspraktisch bedeutsames Ergebnis dar, da solche Unterschiede selbst mit intensiven Fördermaßnahmen kaum auszugleichen sind (Koenen et al., 2003). In weiteren Studien wiesen etwa 40 Prozent der betroffenen Kinder in mindestens einem Kernfach Wissens- und Fähigkeitsrückstände von einem Jahr oder sogar mehr auf, was ein Umfang ist, der nur noch schwer von Kindern aufgeholt werden kann und somit auch für die weitere Schullaufbahn und die damit verbundenen beruflichen Chancen mitentscheidend ist (Mathias et al., 1995; Wildin et al., 1991).

Partnerschaftsgewalt und Risikopfade

Risikopfade

eventuell vorerst unter der Schwelle einer bedeutsamen Störung aber langfristig erhebliche Beeinträchtigungen

Risikopfad kognitiv-schulische Entwicklung

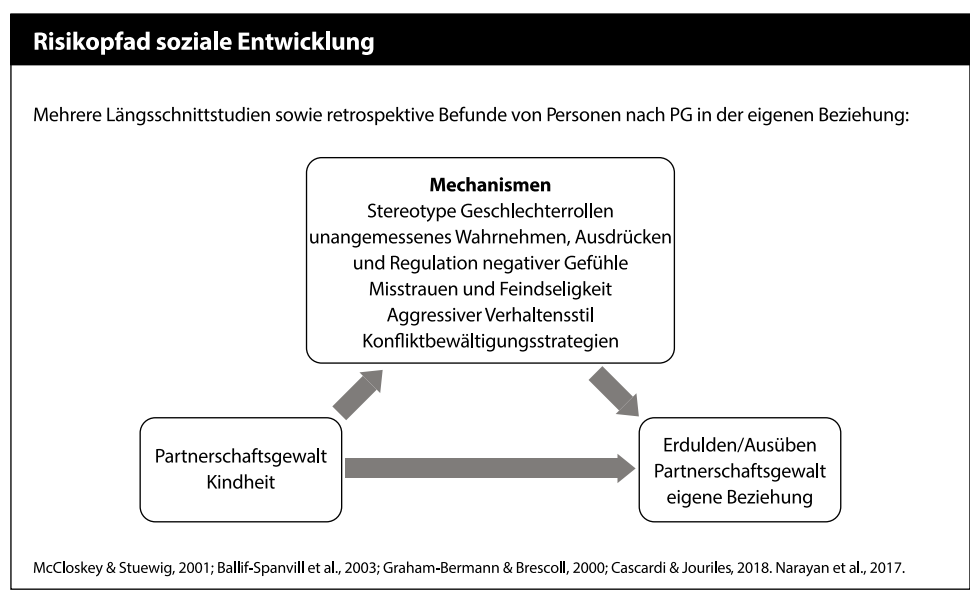


und die Schulleistung der Kinder haben kann. Beispielsweise zeigt sich in einer deutschen Längsschnittstudie, die Partnerschaftsgewalt um die Geburt herum untersuchte, dass diese mit einem erhöhten Risiko für Entwicklungsdefizite bereits im Alter von zwei Jahren verbunden war

Der zweite Risikopfad, der diskutiert wird, bezieht sich auf die soziale Entwicklung von Kindern. Dieses Modell geht davon aus, dass von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder Defizite in ihren sozialen Kompetenzen ausbilden, was im weiteren Verlauf dazu beitragen kann, dass Kin-

der mehr Schwierigkeiten beim Aufbau von Freundschaften mit Gleichaltrigen haben, sich erste Beziehungen im Jugendalter konflikthaft gestalten und es langfristig zu transgenerationalen Effekten kommt, also auch eine erhöhte Bereitschaft besteht, selbst in Paarbeziehungen

messen auszudrücken und zu regulieren, sie vermehrt Misstrauen und eine feindselige Haltung gegenüber anderen entwickeln, ihnen häufiger angemessene Konfliktbewältigungsstrategien fehlen und sie sich stattdessen einen aggressiven Verhaltensstil aneignen (vgl. Kindler, 2013).



Gewalt anzuwenden oder zu erfahren. In Übereinstimmung mit den Annahmen des Modells fand eine Meta-Analyse, in die die Befunde von immerhin 124 Studien einfließen, tatsächlich schwach bis moderate Effekte von Partnerschaftsgewalt in der Kindheit auf das Ausüben und das Erdulden von Gewalt in der Partnerschaft im Erwachsenenalter (Smith-Marek et al., 2015). Das heißt, viele Betroffene schaffen zwar einen Ausstieg aus dem Muster von Gewalt, aber im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung ist das Risiko dennoch bedeutsam erhöht. Als Mechanismen, die zur Wiederholung von Gewalt im Erwachsenenalter beitragen, zeigte sich in Studien u.a., dass einige Kinder nach häuslicher Gewalt vermehrt stereotype Geschlechtsrollenbilder entwickeln, sie vermehrt Schwierigkeiten aufweisen, negative Gefühle wahrzunehmen, ange-

3.5 Risiko und Schutzfaktoren

Es lässt sich somit festhalten, dass Partnerschaftsgewalt im Mittel bei den betroffenen Kindern zu deutlichen Beeinträchtigungen in einem oder mehreren Entwicklungsbereichen führt und bei einem bedeutsamen Anteil der Kinder auch behandlungsbedürftige Auffälligkeiten entstehen. Auf der anderen Seite gibt es aber auch Kinder, die sich resilient zeigen und keine Auffälligkeiten und bedeutsame Belastungsanzeichen entwickeln. Es stellt sich also die Frage, was Faktoren sind, die das Risiko für Fehlanpassungen erhöhen und was möglicherweise auch Schutzfaktoren für die Kinder sein können.

Bei den risikoe erhöhenden Bedingungen spielen, wenig überraschend, Dosis-effekte eine zentrale Rolle, d.h. je anhaltender und gravierender die miterlebte Gewalt, umso belasteter zeigen sich in der

Regel die Kinder (Fergusson & Horwood, 1998). Des Weiteren konnte die psychische Belastung der Mutter als wesentlicher Einflussfaktor identifiziert werden, ebenso wie die elterliche Stressbelastung, negatives Elternverhalten, Belastungen in der Eltern-Kind-Beziehung sowie Bindungsorganisation. Bedeutsam sind, wie bereits erwähnt, vor allem aber auch multiple Belastungserfahrungen der Kinder (Fong et al., 2017; McFarlane et al., 2017). Dabei ist es leider so, dass die meisten Kinder, die häusliche Gewalt miterleben müssen, in der Familie von noch weiteren Belastungen betroffen sind. In von Partnerschaftsgewalt betroffenen Familien ist das Risiko erhöht, dass mindestens ein Elternteil unter einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung leidet. Gleichzeitig besteht für die Kinder ein hohes Risiko, selbst Misshandlungen zu erleben. Eine aktuelle Studie aus Deutschland konnte anhand einer repräsentativen Stichprobe beispielsweise zeigen, dass Kinder mit Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt zu 42 Prozent auch von emotionaler Misshandlung, zu 36 Prozent von körperlicher Misshandlung, zu 13 Prozent von sexuellem Missbrauch, zu 38 Prozent von emotionaler Vernachlässigung und zu 21 Prozent von körperlicher Vernachlässigung betroffen waren, wobei das Risiko für entsprechende Erfahrungen im Vergleich zu Kindern ohne Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt um das vier- bis sogar zehnfache erhöht war (v.a. das Risiko körperlicher Misshandlung und Vernachlässigung) (Clemens et al., 2019).

Auf der anderen Seite gibt es aber auch Resilienzfaktoren, die zu einer positiven Anpassung nach dem Miterleben von Partnerschaftsgewalt beitragen können (Cameranesi et al., 2022; Fogarty et al., 2019; Mariscal, 2020). Hierzu zählen unter anderem ein positiver Selbstwert der Kinder, gute Bewältigungsstrategien im Umgang mit belastenden Gefühlen, dass Kinder sich nicht selbst die Schuld zu-

schreiben, sondern klar die Verantwortung beim Täter sehen. Weitere Resilienzfaktoren bestehen darin, dass Kinder außerhalb der Familie sozial eingebunden sind und zum Beispiel Hobbies und Freizeitaktivitäten haben, bei denen sie positive, selbstwertstärkende Erfahrungen machen können, die Familie soziale Unterstützung erfährt und insbesondere, dass Kinder mindestens eine Beziehung zu einer erwachsenen Person haben, in der sie ein ausreichendes Maß an emotionaler Sicherheit erleben. Soweit es beeinflussbare Faktoren betrifft, können die genannten Risiko- und Schutzfaktoren wesentliche Ansatzpunkte für Interventionen darstellen.

4. Anwendungsthemen

4.1 Partnerschaftsgewalt und Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden geht es darum, inwieweit Partnerschaftsgewalt aufgrund der negativen Folgen für Kinder aus psychologischer Sicht als Kindeswohlgefährdend zu bewerten ist und damit nicht nur fachliche Hilfe und Unterstützung, sondern ggf. auch staatliches Eingreifen zum Schutz der Kinder erforderlich machen kann. Aus den vorliegenden Befunden ist zu schließen, dass man zwar regelhaft von einem Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Familien und der Kinder ausgehen kann, aber nicht in jedem Einzelfall tatsächlich von einer drohenden erheblichen Schädigung (vgl. Ziegenhain et al., 2021). Es gibt aber durchaus Fälle, in denen Kinder sehr belastet reagieren oder selbst durch die Gewalt in der Familie bzw. eventuell auch durch weitere Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit der Eltern so bedroht sind, dass ambulante Hilfen nicht mehr ausreichen und Interventionen, wie eine Fremdunterbringung, erforderlich und gerechtfertigt sein können. Hier ist aber stets eine Überprüfung des Einzelfalls notwendig.

Bei der Bewertung ist es wichtig, sich neben den Belastungen der Kinder vor allem auch mit der Situation und den Erziehungskompetenzen der Eltern auseinanderzusetzen. Zu den Elternteilen, die Gewalt ausüben, ist zunächst festzuhalten, dass diese natürlich eine sehr heterogene Gruppe, im Mittel aber deutlich belastete Gruppe, von Eltern darstellen. Es gibt einige Risiko- und Belastungsfaktoren, die in dieser Gruppe im Vergleich zu Personen, die keine Gewalt in der Partnerschaft ausüben, gehäuft auftreten. Hierzu zählen u.a. sozioökonomische Belastungen, eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit, chronischer Alkohol- oder Drogenmissbrauch, sowie erhöhte Raten von Psychopathologie wie Persönlichkeitsstörung oder Affektive Störungen (zum Beispiel Choenni et al., 2017; Guille, 2004). Sie zeigen häufig eine erhöhte Selbstbezogenheit, haben Schwierigkeiten bei der Hemmung von Impulsen, zeigen Einschränkungen in der Empathie oder reagieren stark auf aversive Erfahrungen. Zudem findet sich häufig eine fehlende Verantwortungsübernahme oder geringe Veränderungsbereitschaft in Bezug auf die ausgeübte Gewalt. Stattdessen wird die Gewalt häufig bagatellisiert, durch Kontrollverlust und Frustration entschuldigt oder die Verantwortung den Opfern zugeschrieben, welche die Gewalt provoziert hätten.

Entsprechend zeigen sich gehäuft Einschränkungen im Elternverhalten von gewaltausübenden Vätern (wobei das Elternverhalten von Vätern im Kontext von Partnerschaftsgewalt deutlich schlechter untersucht ist als das von Müttern). Gewaltausübende Väter haben beispielsweise vermehrt Schwierigkeiten, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen, zeigen weniger kindgerechte Anregung im Spiel, sind häufiger übermäßig streng und neigen zu einem autoritären Erziehungsstil (Adhia & Jeong, 2019; Kindler & Werner, 2005; Maliken & Fainsilber Katz, 2013). Vor allem besteht insbesondere bei Vätern, die wieder-

holt schwerwiegende Gewalt gegenüber ihrer Partnerin ausgeübt haben, ein deutlich erhöhtes Risiko auch im Umgang mit den Kindern Gewalt anzuwenden (Rousson et al., 2022).

Gleichzeitig stellen aber auch gewaltbetroffene Mütter eine im Durchschnitt eher belastete Gruppe von Eltern dar, welche im Vergleich zu Müttern ohne Gewalterfahrungen häufiger unter sozioökonomischen Problemen leiden und finanziell vom Partner abhängig sind, eher jung sind, bereits in der Kindheit Gewalt erfahren haben, teilweise sozial isoliert sind, häufig psychisch belastet sind (v.a. Angsterkrankungen, Depressionen und PTBS) sowie im Vergleich zu Müttern ohne Gewalterfahrungen vermehrt Alkohol- und Drogenmissbrauch zeigen (vgl. Fegert, 2013). Im Gegensatz zu den Vätern hat sich die Forschung in den letzten Jahren umfassend mit dem Erziehungs- und Fürsorgeverhalten von Müttern befasst, die von Partnerschaftsgewalt betroffen waren. Die Befunde weisen darauf hin, dass es eine relativ große Gruppe von Müttern gibt, die trotz der eigenen bedeutsamen Belastungserfahrungen weiterhin im Umgang mit ihren Kindern angemessenes Fürsorge- und Erziehungsverhalten zeigen, oder sogar versuchen überzukompensieren (Sturge-Apple et al., 2014). Mit zunehmender Intensität bzw. Dauer der Gewalt werden jedoch verstärkt auch Beeinträchtigungen bei den Müttern deutlich und es kann zu sog. „Spill-Over-Effekten“, also Übertragungseffekten, auf das Erziehungsverhalten kommen (Chiesa et al., 2018). Die Beeinträchtigungen zeigen sich bei Müttern etwa darin, dass sie sich zurückziehen und für die Kinder nicht verfügbar sind, mehr Inkonsistenz in der Erziehung zeigen, vermehrt reizbar sind und harsch mit den Kindern umgehen, teilweise auch mit der Bewältigung alltäglicher Aufgaben überfordert sind, sodass es dann auch zu Vernachlässigung kommen kann, oder sie die Kinder auch stark vereinnahmen und

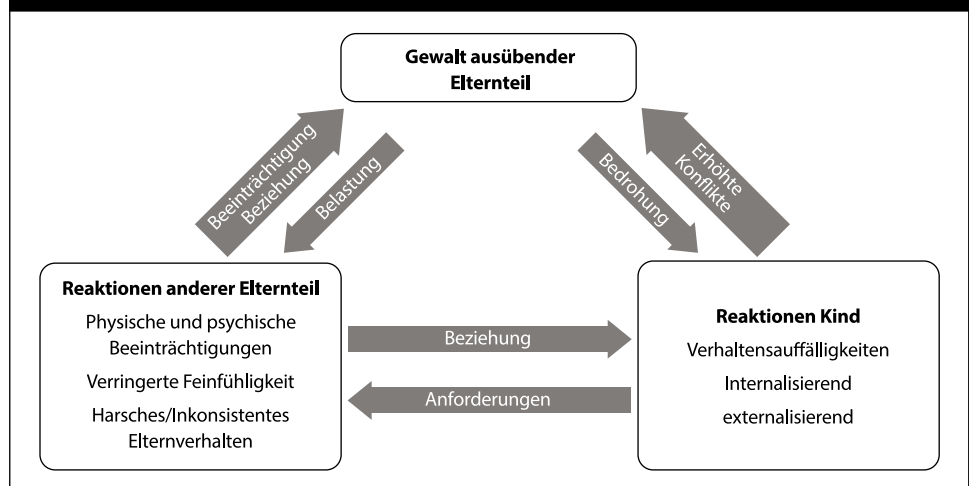
es zur Parentifizierung der Kinder kommt (also einer Art Rollenkehr, bei der Kinder zunehmend nicht-altersgemäße und für Kinder überfordernde Aufgaben von Erwachsenen übernehmen). Dies ist häufig mit hohen emotionalen Kosten für die Kinder verbunden, da die Kinder oft ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse unterdrücken, um den Elternteil nicht zusätzlich zu belasten.

Es können in den Familien folglich Teufelskreise entstehen, bei denen die Partnerschaftsgewalt zu Belastungen bei den betroffenen Eltern und Kindern führt und die Kinder in der Folge unter Umständen zunehmend erhöhte Erziehungsanforderungen stellen, während gleichzeitig die Erziehungs- und Fürsorgekompetenzen der Eltern zunehmend beeinträchtigt erscheinen. Darüber hinaus liegen meistens

walt im Mittel ein deutlicher Erholungseffekt eintritt und sie wieder angemessener auf die Bedürfnisse ihrer Kinder eingehen können (Fujiwara et al., 2012; vgl. Kindler, 2013). Es ist folglich wichtig, nicht vorschnell, ohne genauere Betrachtung der Situation, bei von Gewalt betroffenen Elternteilen von dauerhaften Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit auszugehen. Vielmehr sollten Unterstützungsangebote ausgebaut werden, um positive Entwicklungen zu fördern. Nichtsdestotrotz kann es jedoch auch sein, dass Erholungseffekte in manchen Fällen nicht ausreichen, wenn Kinder zum Beispiel zwischenzeitlich bedeutsame Erlebens- und Verhaltensauffälligkeiten ausgebildet haben, sodass Hilfen zur Erziehung gegebenenfalls trotzdem vorerst weiterhin benötigt werden.

Transaktionales Modell der Dynamik von Gewalt zwischen Bezugspersonen

(Dettenborn und Walter, 2015)



weitere Risiko- und Belastungsfaktoren in der Familie vor, die ungünstige Entwicklungen weiter befeuern, sodass das Risiko für Schädigungen der Kinder steigt. Auf der anderen Seite deuten Verlaufsstudien allerdings auch darauf hin, dass selbst bei Müttern mit zeitweise starken Einschränkungen in den Erziehungs- und Fürsorgekompetenzen nach einem Ende der Ge-

Im Zusammenhang mit der Frage nach Kindeswohlgefährdung stellt sich natürlich auch die Frage, welche Interventionen für die Familien hilfreich sein können (vgl. Ziegenhain et al., 2021). Im Fokus muss dabei zuallererst die Beendigung der Gewalt stehen. Hier sind gerichtliche Schutzanordnungen oder strafrechtliche Sanktionen wichtige Maß-

nahmen ebenso wie Schutzräume, zum Beispiel Frauenhäuser, für die Opfer. Darüber hinaus sind aber auch beraterische und therapeutische Unterstützungsangebote für die Mütter bedeutsam, zum einen mit dem Ziel der psychischen Stabilisierung, aber auch zur Förderung der Erziehungskompetenzen und der Feinfühligkeit. Als weiteres Element sind therapeutische oder beraterische Interventionen mit den gewaltausübenden Männern ein wichtiger Ansatzpunkt, bei welchen diese lernen, Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen, und aggressive Verhaltensmuster bearbeitet werden. Schließlich spielen aber auch Angebote für Kinder eine zentrale Rolle, wie zum Beispiel Kindergruppen, bei denen Kinder mit anderen betroffenen Kindern über ihre Erfahrungen sprechen können, psychotherapeutische Angebote zur Behandlung klinisch relevanter Beeinträchtigungen, aber auch Unterstützung und Förderung, um Entwicklungsrückstände oder schulische Probleme aufzuholen. Grenzen ambulanter Hilfen sind jedoch häufig dann erreicht, wenn Eltern belegbare Gefährdungseignisse leugnen, die Belastungen der Kinder von den Eltern nicht gesehen werden, es bereits Hilfen gab, bei denen die Eltern jedoch nicht mitgemacht haben oder nicht ausreichend davon profitieren konnten, oder wenn das Risiko für weitere Gewalterfahrungen als hoch einzuschätzen ist, sodass akuter Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes besteht und nicht abgewartet werden kann, bis ambulante Hilfen eventuell greifen.

4.2 Partnerschaftsgewalt und Umgang

Zum Abschluss soll noch kurz auf Fragen zum Umgang mit Elternteilen, die Gewalt ausgeübt haben eingegangen werden (vgl. hierzu ausführlich Kindler, 2013; Meysen & Lohse, 2021). Auch hier ist eine Betrachtung des Einzelfalls unumgänglich. Zentraler Aspekt muss hier selbstverständlich das Risiko für weitere Gewalterfahrungen

sein. Leider hat sich vielfach gezeigt, dass die Trennung der Eltern allein oft nicht ausreicht, um Kinder und Mütter vor einer Fortsetzung der Gewalt zu schützen und sich die Gewalt im Rahmen von Umgangskontakten und Übergaben häufig fortsetzt; teilweise reicht in diesen Konstellationen auch kein begleiteter Umgang zum Schutz aus.

Zudem muss geprüft werden, wie gut es dem Elternteil tatsächlich gelingt, mit dem Kind in Kontakt zu gehen, das heißt, inwieweit er auf die Bedürfnisse und Interessen des Kindes eingehen und positive Beziehungserfahrungen ermöglichen kann, wobei bedeutsame Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich machen. Oft wird im Rahmen von Umgangskontakten auch versucht, weitere Kontrolle über die Familie auszuüben, indem zum Beispiel die Kinder über die Mutter ausgefragt werden oder es gegenüber den Kindern zu massiven Abwertungen der Mutter kommt. Bzw. werden, wenn zwischen den Eltern keine Kommunikation mehr stattfindet, die Kinder häufig als Übermittler von Botschaften an den anderen Elternteil missbraucht und dabei in die Konflikte der Eltern einbezogen.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Belastung des Kindes. Es sollte berücksichtigt werden, welche Gefühle das Kind gegenüber dem Elternteil hat, ob ggf. Ängste beim Kind bestehen oder sich Belastungssymptome im Zusammenhang mit Kontakten verstärken. Beispielsweise können Umgangskontakte bei Kindern mit PTBS als Trigger, d.h. als auslösende Bedingung, wirken und zu einer Verstärkung oder Aufrechterhalten der Symptomatik beitragen. Zudem kann bei Kindern, die sich aufgrund einer PTBS-Symptomatik in Therapie befinden mit dem Ziel, wieder Kontrolle über ihre Gefühle und Gedächtnisinhalte zu erlangen, eine zu frühe Konfrontation mit angstauslösenden Erinne-

rungen im Rahmen von Umgangskontakten den Therapieverlauf behindern.

Eine weitere Frage ist, wie gut der gewaltbetroffene Elternteil die Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil unterstützen kann. Bestehen aufgrund der Gewalterfahrungen große Sorgen um das Wohl des Kindes beim anderen Elternteil oder verlaufen Kontakte bzw. Übergaben regelmäßig konfliktbelastet, löst dies immer wieder Ängste und Bedrohungsereignisse aus. Dies kann sich wiederum auf das emotionale Sicherheitserleben von Kindern auswirken und Belastungen verstärken. Nach Partnerschaftsgewalt ist es deshalb ratsam den Fokus zunächst darauf zu legen, die Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil (welcher durch Gewalterfahrungen in der Familie meist ebenfalls verunsichert ist), wieder ausreichend zu stabilisieren, sodass das Kind wenigstens in der Beziehung zu diesem Elternteil wieder ein ausreichendes Maß an emotionaler Sicherheit erfährt.

Schließlich ist es natürlich auch wichtig, den Willen der Kinder zu berücksichtigen. Bei Trennungen nach schwerer Partnerschaftsgewalt wollen Kinder den gewaltausübenden Elternteil oft nicht sehen. Zwang ist in solchen Situationen nicht sinnvoll und kann bei Kindern starke Gefühle von Stress und Hilflosigkeit auslösen. Zudem muss man sich auch bewusst sein, dass erzwungene Kontakte die Beziehung in der Regel nicht fördern, sondern es oft einfach zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Kinder selbst entscheiden können, zum Kontaktabbruch kommt.

Insgesamt gibt es somit keine einfache Standardlösung zur Frage der Umgangsgestaltung nach Partnerschaftsgewalt. Wichtig ist es, bei jedem Einzelfall genau hinzuschauen und mögliche Risiken und Belastungsfaktoren für die Kinder bei Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

Literaturverzeichnis

- Adhia, A. & Jeong, J. (2019).** Fathers' perpetration of intimate partner violence and parenting during early childhood: Results from the Fragile Families and Child Wellbeing Study. *Child Abuse & Neglect*, 96, 104103. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2019.104103>
- Arai, L., Shaw, A., Feder, G., Howarth, E., MacMillan, H., Moore, T. H. M., Stanley, N. & Gregory, A. (2021).** Hope, Agency, and the Lived Experience of Violence: A Qualitative Systematic Review of Children's Perspectives on Domestic Violence and Abuse. *Trauma, violence & abuse*, 22(3), 427–438. <https://doi.org/10.1177/1524838019849582>
- Bair-Merritt, M. H., Blackstone, M. & Feudtner, C. (2006).** Physical health outcomes of childhood exposure to intimate partner violence: a systematic review. *Pediatrics*, 117(2), e278-90. <https://doi.org/10.1542/peds.2005-1473>
- Bogat, G. A., DeJonghe, E., Levendosky, A. A., Davidson, W. S. & Eye, A. von (2006).** Trauma symptoms among infants exposed to intimate partner violence. *Child Abuse & Neglect*, 30(2), 109–125. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2005.09.002>
- Cameranesi, M., Shooshtari, S. & Piotrowski, C. C. (2022).** Investigating adjustment profiles in children exposed to intimate partner violence using a biopsychosocial resilience framework: A Canadian population-based study. *Child Abuse & Neglect*, 125, 105453. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2021.105453>
- Chan, Y.-C. & Yeung, J. W.-K. (2009).** Children living with violence within the family and its sequel: A meta-analysis from 1995–2006. *Aggression and Violent Behavior*, 14(5), 313–322. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2009.04.001>
- Chiesa, A. E., Kallechey, L., Harlaar, N., Rashaan Ford, C., Garrido, E. F., Betts, W. R. & Maguire, S. (2018).** Intimate partner violence victimization and parenting: A systematic review. *Child Abuse & Neglect*, 80, 285–300. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.03.028>
- Choenni, V., Hammink, A. & van de Mheen, D. (2017).** Association Between Substance Use and the Perpetration of Family Violence in Industrialized Countries: A Systematic Review. *Trauma, violence & abuse*, 18(1), 37–50. <https://doi.org/10.1177/1524838015589253>
- Clemens, V., Plener, P. L., Kavemann, B., Brähler, E., Strauß, B. & Fegert, J. M. [Jörg M.] (2019).** Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*, 67(2), 92–99. <https://doi.org/10.1024/1661-4747/a000377>
- DeBoard-Lucas, R. L. & Grych, J. H. (2011).** Children's Perceptions of Intimate Partner Violence: Causes, Consequences, and Coping. *Journal of Family Violence*, 26(5), 343–354. <https://doi.org/10.1007/s10896-011-9368-2>

- DeJonghe, E. S., Bogat, G. A., Levendosky, A. A., Eye, A. von & Davidson, W. S. (2005). Infant exposure to domestic violence predicts heightened sensitivity to adult verbal conflict. *Infant mental health journal*, 26(3), 268–281. <https://doi.org/10.1002/imhj.20048>
- DeJonghe, E. S., Eye, A. von, Bogat, G. A. & Levendosky, A. A. (2011). Does Witnessing Intimate Partner Violence Contribute to Toddlers' Internalizing and Externalizing Behaviors? *Applied Developmental Science*, 15(3), 129–139. <https://doi.org/10.1080/10888691.2011.587713>
- Easterbrooks, M. A., Katz, R. C., Kotake, C., Stelmach, N. P. & Chaudhuri, J. H. (2018). Intimate Partner Violence in the First 2 Years of Life: Implications for Toddlers' Behavior Regulation. *Journal of interpersonal violence*, 33(7), 1192–1214. <https://doi.org/10.1177/0886260515614562>
- Evans, K. E., Schmidt-Sane, M. M., Bender, A. E., Berg, K. A. & Holmes, M. R. (2022). Children's Exposure to Intimate Partner Violence and Acceptance or Appraisals of IPV: A Systematic Review. *Journal of Family Violence*, 37(8), 1301–1319. <https://doi.org/10.1007/s10896-021-00318-w>
- Evans, S. E., Davies, C. & DiLillo, D. (2008). Exposure to domestic violence: A meta-analysis of child and adolescent outcomes. *Aggression and Violent Behavior*, 13(2), 131–140. <https://doi.org/10.1016/j.avb.2008.02.005>
- Fegert, J. M [Jörg M.]. (2013). Die Frage des Kindeswohls und der Ausgestaltung des Umgangsrechts nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl., S. 195–208). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Fergusson, D. M. & Horwood, L. J. (1998). Exposure to Interparental Violence in Childhood and Psychosocial Adjustment in Young Adulthood 11This research was funded by grants from the Health Research Council of New Zealand, the National Child Health Research Foundation, the Canterbury Medical Research Foundation, and the New Zealand Lottery Grants Board. *Child Abuse & Neglect*, 22(5), 339–357. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(98\)00004-0](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(98)00004-0)
- Fogarty, A., Wood, C. E., Giallo, R., Kaufman, J. & Hansen, M. (2019). Factors promoting emotional behavioural resilience and adjustment in children exposed to intimate partner violence: A systematic review. *Australian Journal of Psychology*, 71(4), 375–389. <https://doi.org/10.1111/ajpy.12242>
- Fong, V. C., Hawes, D. & Allen, J. L. (2017). A Systematic Review of Risk and Protective Factors for Externalizing Problems in Children Exposed to Intimate Partner Violence. *Trauma, Violence, & Abuse*, 20(2), 149–167. <https://doi.org/10.1177/1524838017692383>
- Fujiwara, T., Okuyama, M. & Izumi, M. (2012). Factors that contribute to the improvement in maternal parenting after separation from a violent husband or partner. *Journal of interpersonal violence*, 27(2), 380–395. <https://doi.org/10.1177/0886260511416464>
- Galano, M. M., Grogan-Kaylor, A., Clark, H. M., Stein, S. F. & Graham-Bermann, S. A. (2021). Examining the 8-Year Trajectory of Posttraumatic Stress Symptoms in Children Exposed to Intimate Partner Violence. *Journal of interpersonal violence*, 36(15-16), NP8454-NP8481. <https://doi.org/10.1177/0886260519844280>
- Georgsson, A., Almqvist, K. & Broberg, A. G. (2011). Naming the Unmentionable: How Children Exposed to Intimate Partner Violence Articulate Their Experiences. *Journal of Family Violence*, 26(2), 117–129. <https://doi.org/10.1007/s10896-010-9349-x>
- Graham-Bermann, S. A., Castor, L. E., Miller, L. E. & Howell, K. H. (2012). The impact of intimate partner violence and additional traumatic events on trauma symptoms and PTSD in preschool-aged children. *Journal of traumatic stress*, 25(4), 393–400. <https://doi.org/10.1002/jts.21724>
- Groh, A. M., Fearon, R. M. P., van IJzendoorn, M. H., Bakermans-Kranenburg, M. J. & Roisman, G. I. (2017). Attachment in the Early Life Course: Meta-Analytic Evidence for Its Role in Socioemotional Development. *Child Development Perspectives*, 11(1), 70–76. <https://doi.org/10.1111/cdep.12213>
- Guille, L. (2004). Men who batter and their children: an integrated review. *Aggression and Violent Behavior*, 9(2), 129–163. [https://doi.org/10.1016/S1359-1789\(02\)00119-2](https://doi.org/10.1016/S1359-1789(02)00119-2)
- Hibel, L. C., Granger, D. A., Blair, C. & Cox, M. J. (2011). Maternal sensitivity buffers the adrenocortical implications of intimate partner violence exposure during early childhood. *Development and psychopathology*, 23(2), 689–701. <https://doi.org/10.1017/S0954579411000010>
- Himmel, R., Zwönitzer, A., Thurn, L., Fegert, J. M [J. M.] & Ziegenhain, U [U.] (2017). Die psychosoziale Belastung von Kindern in Frauenhäusern. *Nervenheilkunde*, 36(03), 148–155. <https://doi.org/10.1055/s-0038-1635144>
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl., S. 27–47). Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Kindler, H. & Werner, A. (2005). Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In G. Deegener (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Ein Handbuch* (S. 104–127). Hogrefe.
- Kliem, S., Kirchmann-Kallas, S., Stiller, A. & Jungmann, T. (2019). Einfluss von Partnergewalt auf die kindliche kognitive Entwicklung

- Ergebnisse der Begleitforschung zum Hausbesuchsprogramm „Pro Kind“ [Impact of Intimate Partner Violence on Child’s Cognitive Development - Results from the Evaluation of the Home Visiting Program „Pro Kind“]. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 68(1), 63–80.
<https://doi.org/10.13109/prkk.2019.68.1.63>
- Koenen, K. C., Moffitt, T. E., Caspi, A., Taylor, A. & Purcell, S. (2003).** Domestic violence is associated with environmental suppression of IQ in young children. *Development and Psychopathology*, 15(2), 297–311.
<https://doi.org/10.1017/s0954579403000166>
- Maliken, A. C. & Fainsilber Katz, L. (2013).** Fathers’ emotional awareness and children’s empathy and externalizing problems: the role of intimate partner violence. *Journal of Interpersonal Violence*, 28(4), 718–734.
<https://doi.org/10.1177/0886260512455866>
- Mariscal, E. S. (2020).** Resilience following exposure to intimate partner violence and other violence: A comparison of Latino and non-Latino youth. *Children and Youth Services Review*, 113, 104975.
<https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2020.104975>
- Martin, S. E. & Clements, M. L. (2002).** Young Children’s Responding to Interparental Conflict: Associations with Marital Aggression and Child Adjustment. *Journal of Child and Family Studies*, 11(2), 231–244.
<https://doi.org/10.1023/A:1015133827129>
- Mathias, J. L., Mertin, P. & Murray, A. (1995).** The psychological functioning of children from backgrounds of domestic violence. *Australian Psychologist*, 30(1), 47–56.
<https://doi.org/10.1080/00050069508259606>
- McFarlane, J., Fredland, N. M., Symes, L., Zhou, W., Jouriles, E. N., Dutton, M. A. & Greeley, C. S. (2017).** The Intergenerational Impact of Intimate Partner Violence against Mothers on Child Functioning over four Years. *Journal of Family Violence*, 32(7), 645–655.
<https://doi.org/10.1007/s10896-017-9913-8>
- Meysen, T. & Lohse, K. (2021).** Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In Meysen, Thomas, SOCLES International Centre (Hrsg.), *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang: Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht* (S. 18–45).
- Rousson, A. N., Tajima, E. A., Herrenkohl, T. I. & Casey, E. A. (2022).** Patterns of Intimate Partner Violence and the Harsh Parenting of Children. *Journal of Interpersonal Violence*, 8862605221087242.
<https://doi.org/10.1177/08862605221087242>
- Saltzman, K. M., Holden, G. W. & Holahan, C. J. (2005).** The psychobiology of children exposed to marital violence. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology: the official journal for the Society of Clinical Child and Adolescent Psychology, American Psychological Association, Division 53*, 34(1), 129–139.
https://doi.org/10.1207/s15374424jccp3401_12
- Scheeringa, M. S., Zeanah, C. H., Myers, L. & Putnam, F. W. (2003).** New findings on alternative criteria for PTSD in preschool children. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 42(5), 561–570. <https://doi.org/10.1097/01.CHI.0000046822.95464.14>
- Shah, P. S. & Shah, J. (2010).** Maternal exposure to domestic violence and pregnancy and birth outcomes: a systematic review and meta-analyses. *Journal of Women’s Health* (2002), 19(11), 2017–2031.
<https://doi.org/10.1089/jwh.2010.2051>
- Smith-Marek, E. N., Cafferky, B., Dharnidharka, P., Mallory, A. B., Dominguez, M., High, J., Stith, S. M. & Mendez, M. (2015).** Effects of childhood experiences of family violence on adult partner violence: A meta-analytic review. *Journal of Family Theory & Review*(4), 498–519. <https://doi.org/10.1111/jftr.12113>
- Sturge-Apple, M. L., Davies, P. T., Cicchetti, D. & Fittoria, M. G. (2014).** A typology of interpartner conflict and maternal parenting practices in high-risk families: examining spillover and compensatory models and implications for child adjustment. *Development and Psychopathology*, 26(4 Pt 1), 983–998.
<https://doi.org/10.1017/S0954579414000509>
- Vu, N. L., Jouriles, E. N., McDonald, R. & Rosenfield, D. (2016).** Children’s exposure to intimate partner violence: A meta-analysis of longitudinal associations with child adjustment problems. *Clinical Psychology Review*, 46, 25–33.
<https://doi.org/10.1016/j.cpr.2016.04.003>
- Wildin, S. R., Williamson, W. D. & Wilson, G. S. (1991).** Children of battered women: developmental and learning profiles. *Clinical Pediatrics*, 30(5), 299–304.
<https://doi.org/10.1177/000992289103000507>
- Wolfe, D. A., Crooks, C. V., Lee, V., McIntyre-Smith, A. & Jaffe, P. G. (2003).** The effects of children’s exposure to domestic violence: a meta-analysis and critique. *Clinical Child and Family Psychology Review*, 6(3), 171–187.
<https://doi.org/10.1023/a:1024910416164>
- Ziegenhain, U., Kindler, H. & Meysen, T. (2021).** Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In Meysen, Thomas, SOCLES International Centre (Hrsg.), *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt Umgang: Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht* (S. 72–102).

Workshop 1

Blau Flecken auf der Seele – psychische Gewalt in familienrechtlichen Verfahren

Maja von Stempel



Maja von Stempel
Diplompsychologin

Maja von Stempel ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie, Psychoanalytikerin sowie Eltern-Säuglings-Kleinkind-Psychotherapeutin. Sie hat von 2005–2020 als Sachverständige in familienpsychologischen Angelegenheiten für Familiengerichte gearbeitet. Seit 2013 arbeitet sie als Psychotherapeutin in eigener Praxis, als Dozentin, auch für Fachkräfte im Bereich Familienrecht, und als Supervisorin.

Gewaltverbot in der Erziehung – Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, psychische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); in Kraft getreten am 08.11.2000.

Die Ausübung von physischer und/oder psychischer Gewalt verletzt Menschen in ihrer Entwicklung, Entfaltung und Lebensgestaltung. Erlittene Gewalt am eigenen Leib und/oder bei anderen beobachtet, hinterlässt Spuren, die sich auch in den nachwachsenden Generationen zeigen.

Mit häuslicher Gewalt sind nach der Istanbul-Konvention alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt gemeint, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partner*innen vorkommen, unabhängig davon, ob die Täter*in denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte (Artikel 3 b Istanbul-Konvention). Die Istanbul-Konvention des Europarats ist das internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Zu den Hauptmerkmalen häuslicher Gewalt zählen eine emotionale Bindung/Beziehung, die Täter und Opfer miteinander haben, sowie ein andauerndes Verletzen der körperlichen und/oder psychischen Integrität. Der Gewaltausübende versucht dabei die andere Person und deren Verhalten zu kontrollieren. Es geht beziehungs-dynamisch in erster Linie um Macht- und Dominanzverhalten dem Opfer gegenüber. Derartige Beziehungen sind von Gewalt geprägt, doch diese tritt nicht dauernd offen zutage. Die unterschiedlichen Beziehungsphasen werden auch als „Gewaltspirale“ (vgl. „Rad der Gewalt“, Walker, 1983) beschrieben. Der Zyklus (Spannungsaufbau, Misshandlung, Versöhnungsphase) wiederholt sich und kann meist nur durch Intervention und Begleitung von außen durchbrochen werden. Verschiedene Studien (BMFSFJ 2004)

bestätigen, dass eigene Erfahrungen mit Gewalt in der Kindheit – sowohl beobachtete Gewalt zwischen den Eltern als auch selbst erlebte Misshandlungen – das Risiko erhöhen im Erwachsenenleben eine Gewaltbeziehung zu erleben. Die Gewalt, die in der Herkunftsfamilie erlebt und beobachtet wurde, hat einen wichtigen Einfluss auf das spätere eigene Gewaltverhalten, aber auch auf das Erdulden von Gewalt in der Beziehung.

Zu den Formen von häuslicher Gewalt zählen u. a. die physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, soziale und ökonomische Gewalt sowie eine Zwangsheirat. Zu den verschiedenen Facetten psychischer Gewalt innerhalb einer Partnerschaft gehören u. a. Respektlosigkeit, Beleidigungen, Beschimpfen, Drohen, Manipulieren, Isolieren, Erpressen, Schweigen, Übersehen, Meiden und Gaslighting (Manipulation der Realität über langen Zeitraum). Opfer von psychischer Gewalt können ihr Selbstwertgefühl verlieren, in ständiger Angst leben und sich immer weiter von der Außenwelt isolieren. Psychische Gewalt kann u. a. Symptome, wie Schlaflosigkeit, Schmerzen, Angsterkrankungen und Depressionen zur Folge haben. Manche Opfer von psychischer Gewalt versuchen sich das Leben zu nehmen.

Psychische Gewalt einem Kind gegenüber kann u. a. massives Drohverhalten, aktive und/der passive emotionale Abweisung, Liebesentzug sowie emotionalen Missbrauch, Einsperren und Ausbeutung beinhalten. Außerdem kann es zu einer Isolierung sowie einer Parentifizierung des Kindes kommen. Parentifizierung meint eine Rollenumkehr zwischen Eltern und Kind. Bei der Rollenumkehr zwischen Elternteil und Kind kommt es demnach zu einer Diffusion der Generationsgrenzen im Familiensystem, das Kind übernimmt in überzogenem Maße „Eltern-Funktionen“. Durch die Übernahme der Rolle eines Erwachsenen wird das Kind in der

Folge in der Regel überfordert. Psychische Gewalt einem Kind gegenüber zeigt sich auch in einem Verzicht auf Grenzsetzung, Duldung und/oder Förderung unangemessener Verhaltensweisen, Vernachlässigung, Extremeinschränkungen sowie Verhinderung notwendiger Versorgung und Förderung. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, dass es wertlos, ungewollt, ungeliebt, gefährlich und mit Fehlern behaftet sei, oder nur dazu da sei, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Psychische Gewalt einem Kind gegenüber beinhaltet auch ein kontinuierliches Miterleben von Partnerschaftsgewalt. Nach miterlebter Partnerschaftsgewalt zeigen Kinder Auffälligkeiten im kognitiven, emotionalen und sozialen Verhalten. Neben den unmittelbaren Verletzungsfolgen durch körperliche und seelische Gewalt hat auch die von den Kindern beobachtete Gewalt gegen die Mutter gravierende Folgen. Kinder reagieren darauf in der Regel fast durchgängig mit Angst, Mitleid, emotionalen und kognitiven Belastungen und Hilflosigkeit. Neuere Studien fügen dem hinzu, dass es neben entsprechenden belastenden Reaktionen auch zu Traumatisierungsanzeichen (vgl. Kindler) bei Kindern nach Partnerschaftsgewalt kommen kann. Im Hinblick auf das Vorliegen traumatischer Ereignisse ist zu berücksichtigen, dass Kinder auf eine wahrgenommene Bedrohung von Bindungspersonen manchmal stärker reagieren als auf gegen sie selbst gerichtete Bedrohungen (Scheeringa & Zeanah, 1995). Anzeichen einer anhaltenden psychischen Belastung beinhalten das ungewollte innere Wiedererleben der belastenden Erfahrungen, eine Vermeidungshaltung gegenüber Personen, Dingen oder Situationen, die Erinnerungen an die belastenden Ereignisse auslösen, und ein generell erhöhtes Erregungsniveau. Von daher muss individuell abgeklärt werden, inwieweit Partnerschaftsgewalt über das belastende unmittelbare Erleben hinaus

eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen kann, also geeignet ist, die Entwicklung betroffener Kinder über längere Zeit hinweg in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen.

In der Abwägung zwischen einer möglichen fortgesetzten psychischen Belastung eines Kindes bei Umgangskontakten nach wiederholter Gewalt zwischen den Eltern einerseits und möglichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls aufgrund einer Unterbrechung des Kontaktes zum Gewalt ausübenden Elternteil andererseits, scheint derzeit eine Vorrangigkeit des Beziehungserhalts zum anderen Elternteil für das Kindeswohl angenommen zu werden, obwohl dies bislang von keiner aussagekräftigen Studie belegt worden ist. Nach der Istanbul-Konvention sind Vorfälle häuslicher Gewalt bei Sorgerechts- und Umgangsentscheidungen zwingend zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Umgangs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder der Kinder gefährdet (Artikel 31 Istanbul-Konvention). Von daher ist es dringend angebracht, diese Abwägungsentscheidung genau zu prüfen und insgesamt dem Verfahren Zeit zu geben. Eine gewissenhafte Exploration der Situation und Geschehnisse aus der Vergangenheit und der Gegenwart müssen als Grundlage dienen, um den Kontakterhalt zum Gewalt ausübenden Elternteil versus der Gewaltbelastung des Kindes abzuwägen.

Neben einer kontinuierlich miterlebten Partnerschaftsgewalt kann es auch eine andere Ausprägung von Gewalt zwischen Eltern geben. Diese tritt nach einer Trennung auf, obwohl es in der Vergangenheit zu keiner Gewaltauseinandersetzung zwischen den Eltern gekommen ist. Häufig liegt die Ursache für diese Form der Gewalt in einer traumatisierenden Trennungserfahrung eines der beiden Elternteile. Eine kindliche Belastung setzt

ein, wenn sich die Eltern in der Folge permanent im Konflikt befinden, der im Rahmen von Umgangskontakten eskaliert. Kinder können so in eine ausgeprägte Konfliktlage geraten, die sie allein nicht mehr bewältigen können und bei einem Fortsetzen einer solchen Umgangssituation die Grenzen zur Kindeswohlgefährdung überschritten werden können.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, in dem ein familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gegeben wird, ist es wichtig, dass zunächst dafür gesorgt wird, dass der psychische und physische Schutz des Kindes und seines betreuenden Elternteils sichergestellt wird.

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). 2004.** Gewalt in Paarbeziehungen. In: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bonn.
- Kindler, H. (2002).** Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine metaanalytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München, Deutsches Jugendinstitut.
- Scheeringa M. S., Zeanah C. H. Jr., Drell M. J., Larrieu J. A. (1995).** Two approaches to the diagnosis of posttraumatic stress disorders infancy and early childhood. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry.*
- Walker Leonore E. (1983):** The battered women syndrom study. In: Finkelhor David, Gelles Richard J., Hotaling Gerald T. and Straus Murray A. (Hrsg.): *The dark side of families: Current family violence research: Beverly Hills.*



Miriam Hoheisel
Sozialpsychologin

Miriam Hoheisel ist Geschäftsführerin beim VAMV mit den Schwerpunkten Familien- und Gleichstellungspolitik, Arbeitsmarkt und Öffentlichkeitsarbeit.

Resümee Workshop 1 Blaue Flecken auf der Seele

Miriam Hoheisel

Um häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen, muss sie im ersten Schritt von den beteiligten Professionen erkannt und eingebracht werden – wenn die von Gewalt betroffenen Menschen dies nicht selbst vorbringen. Bei psychischer Gewalt ist dies besonders schwierig, da die Folgen nicht so offensichtlich zu sehen sind wie bei körperlicher Gewalt. Eine wichtige Erkenntnis des Workshops ist, dass das dauerhafte Miterleben von Partnerschaftsgewalt eine Form psychischer Gewalt gegen das Kind darstellt. Gerade bei jüngeren Kindern kann das Miterleben von Gewalt gegen die primäre Bezugsperson belastender sein,

als selbst diese Gewalt zu erleben. Wichtig war zudem der Punkt, dass auch bei hoher Resilienz eines Kindes das Miterleben von Gewalt noch später im Leben Folgen haben kann. Auch hier braucht es eine erhöhte Aufmerksamkeit und Unterstützung von Kindern.

Die Diskussion haben wir vor allem zu zwei Leitfragen geführt: Wie psychische Gewalt erkennen? Wie psychische Gewalt am Gericht einbringen?

Bei der Frage, woran psychische Gewalt zu erkennen ist, haben wir über die Abgrenzung zwischen Gewalt und Konflikten gesprochen. Bei psychischer Gewalt geht es vor allem darum, Macht auszu-

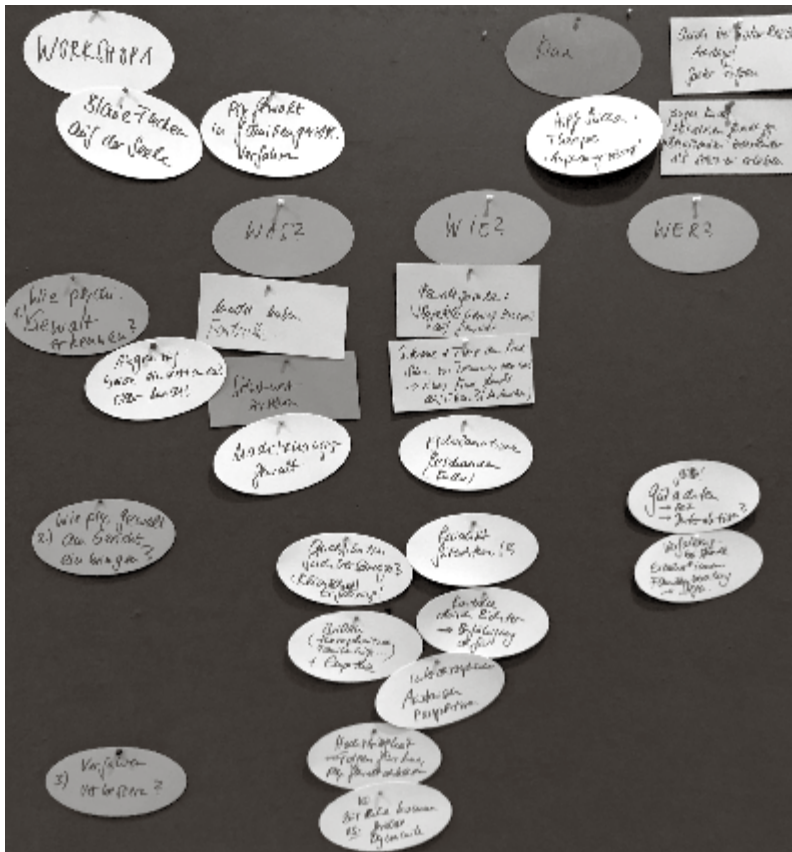
üben und die Kontrolle zu haben, sogar das Selbstwertgefühl der anderen Person zu zerstören. Stark herunter gebrochen geht es weniger um eine Beleidigung im Streit als um ein dauerhaftes, auch öffentliches Schlechtmachen der anderen Person.

Für die Praxis am Familiengericht kann es erstens hilfreich sein zu hinterfragen, ob das Interesse des gewaltausübenden Elternteils am Kind sich schon vor der Trennung manifestiert hat oder erst mit der Trennung erwacht ist. Letzteres könnte ein Hinweis darauf sein, dass die eigentliche Motivation darauf zielt, über das Kind weiter Macht über den anderen Elternteil auszuüben. Zweites kann eine nachträgliche Bagatellisierung einer Gewalterfahrung gerade ein Hinweis auf Vorliegen von Gewalt sein. Denn in der Gewaltspirale kommt nach einer Miss-

handlung auch die Beziehungsphase der Versöhnung. Das Rad dreht sich jedoch weiter. Es braucht in der Regel eine Intervention von außen, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen. Drittens können psychosomatische Beschwerden von Kindern ein Hinweis sein.

Bei der Frage, wie psychische Gewalt am Gericht eingebracht werden kann, haben wir intensiv über Gutachten und die Qualität von Gutachten diskutiert. Frau von Stempel hat aus ihrer langjährigen Praxis als Sachverständige berichtet, dass auch durch ein Gutachten häusliche Gewalt in das Verfahren eingebracht werden kann. Hierfür ist Erfahrung und ausreichend Zeit für die Begutachtung wichtig, um die Interaktion zwischen Eltern und Kindern deuten zu können. In einer halben Stunde lassen sich problematische Beziehungsdynamiken in der Regel noch nicht erkennen. Wenn aber dann beim Essen ein Krümel runterfällt und ein Kind panisch nach dem Lappen spurtet, ein Elternteil entsprechend Blicke wirft, kann das ein Ansatzpunkt sein, psychische Gewalt zu eruieren. Gutachten sind aber nicht immer gut gemacht, neben einer entsprechenden Qualifikation ist Berufserfahrung sehr wichtig. Auch der interdisziplinäre Austausch unterschiedlicher beruflicher Perspektiven kann dazu beitragen, psychische Gewalt zu erkennen und zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, andere beteiligte Professionen wie Erzieher*innen, Familienberatung etc. um Stellungnahme zu bitten, welche die Kinder bzw. die Familie kennen. Nicht zuletzt ist es notwendig, dass Richter*innen befähigt sind, die Qualität von Gutachten beurteilen zu können, die in ihrem Auftrag erstellt wurden.

Fazit: Psychische Gewalt ins „Hellfeld“ von Gerichtsverfahren zu bringen, ist ein weiter Weg. Die Istanbul-Konvention gibt Rückenwind!



Workshop 2

Häusliche Gewalt unter den Teppich gekehrt? Was sind Gründe dafür, dass häusliche Gewalt in familienrechtlichen Verfahren zu oft unter den Tisch fällt?

Sabine Heinke

Sabine Heinke
Weitere Aufsichtsführende
Richterin am Amtsgericht a.D.

Frau Heinke war von 1992–2021 Richterin am Amtsgericht Bremen, fast durchgängig am Familiengericht. Sie ist stellvertretende Richterin am Bremischen Staatsgerichtshof und Autorin diverser Veröffentlichungen, u.a. der Kommentierung zum Gewaltschutzgesetz Nomos-Kommentar zum BGB, 1.–4. Auflage. Des Weiteren ist sie Mitbegründerin der Feministischen Rechtszeitschrift STREIT.

1. Einführung: Nach wie vor kein aussagekräftiges Zahlenmaterial

Der Untertitel enthält eine Behauptung, von der wir wissen, dass sie zutreffend ist. Allerdings gibt es keine statistischen Belege. Es gibt zwar Erhebungen über Gewaltschutzverfahren vor deutschen Gerichten, über das Aufkommen von häuslicher Gewalt in gerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren gibt es keine Erhebungen. Wie oft es in diesen Verfahren um Gewalt geht, wissen wir nicht.

Auch fehlt es an rechtstatsächlicher Forschung in Deutschland.

Die verdienstvolle Dokumentation von Herrn Hammer ist vor allem zahlenmäßig nicht repräsentativ¹. Einige hundert von ihm dokumentierte Verfahren aus 20 Jahren sind im Verhältnis zu den allein 2021 bei den Amtsgerichten anhängig gewesenen 150.032 Sorgeverfahren und 55.632 Umgangsverfahren einfach keine maßgebliche Größe.

Die meisten Sorge- und Umgangsverfahren werden vor den Familiengerichten der ersten Instanz durch Vergleich beendet oder richterlich entschieden. Die Verteilung der Beendigungsvarianten kennen wir nicht. Wir wissen nicht, wie viele Vergleiche geschlossen werden, nur die Beendigung durch Beschlüsse wird statistisch erfasst.

Wir wissen allerdings, dass es in knapp 2/3 aller familiengerichtlichen Verfahren einen Termin zur mündlichen Verhandlung oder Anhörung gibt und dass die allermeisten Verfahren nach diesem einzigen Termin vor Gericht beendet werden.

2. Strukturelle Bedingungen für die Nichtbeachtung des Gewaltvorwurfs

Die Gerichte müssen nicht nur Streitentscheidungen nach gesetzlichen Regeln liefern, sondern sind im Sinne der Daseinsvorsorge und Rechtswahrung für alle Beteiligten auch verpflichtet, sich ein umfassendes Bild von deren Lebenssituation zu machen, soweit diese für die zu entscheidenden Streitfragen von Bedeutung ist.

Es macht keinen Sinn, die Ignoranz einzelner Gerichtspersonen zu beklagen. Es sind strukturelle Bedingungen, die dafür sorgen, dass Gewaltschilderungen nicht wahrgenommen und in ihrer Bedeutung nicht oder nicht vollständig gewürdigt werden.

Es gibt eine Reihe von Faktoren, die dafür sorgen, dass Partnerschaftsgewalt in der Elternbeziehung häufig nicht beachtet wird. Ich will die aus meiner Sicht wichtigsten Faktoren näher beleuchten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere befasse ich mich nicht mit den Defiziten der juristischen Ausbildung und auch nicht mit den jedenfalls nicht am Klientel orientierten Personalentscheidungen der Justizbehörden. Ich beschäftige mich auch nicht mit dem Beitrag der Verfahrensbeteiligten selbst oder von Jugendamt und Verfahrensbeiständen zur Klärung des Sachverhalts, sondern allein mit der Aufgabenerfüllung durch das Gericht und die psychologischen Sachverständigen. In diesen Bereichen befindet sich aus meiner Sicht das größte Defizit bei der Aufklärung von Gewaltvorwürfen und der angemessenen Berücksichtigung gewalttätigen Handelns bei der Gestaltung der familiären Zukunft.

* Verweis: Die Ausführungen basieren wesentlich auf den Ausführungen der Autorin in Heinke, Sabine, Wiltvang, Wiebke & Meysen, Thomas, Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt – Praxishinweise für die Verfahrensführung und Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg SOCLES. Dort finden sich auch weitere Nachweise, auf die Bezug genommen werden kann.

1 Fußnote 1: Quelle: DeStatis Fachserie 10 Reihe 2.2 Rechtspflege Familiengerichte Ziff. 2.1

2.1 Probleme im materiellen Recht

Grundrechte:

Von den verschiedenen maßgeblichen Grundrechtspositionen wird das Elternrecht zumindest eines Elternteils überbetont, während die Pflichtgebundenheit des Elterngrundrechts wesentlich auf der anderen Seite verortet wird. Dadurch treten das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben und körperliche Unversehrtheit häufig in den Hintergrund. Das Kind hat einen Anspruch auf familiäres Zusammenleben, der sich nicht nur im Umgangsrecht niederschlägt. An den Schutzanspruch der Mutter wird auch selten gedacht.

Bürgerliches Recht: Hierarchisierung gleichwertiger Entscheidungsparameter

Bei den Sorgerechtsverfahren gibt es eine schwer aufzulösende Konkurrenz zwischen dem Fortbestand gemeinsamer Elternverantwortung als Idealvorstellung und der Realität eingeschränkter Erziehungsfähigkeit, die sich in der Ausübung von Gewalt gegen den anderen Elternteil manifestiert. Partnerschaftsgewalt wird als Problem allein auf Erwachsenenebene ohne Auswirkung auf die Eltern-Kind-Beziehung angesehen. Das Gewaltvorbringen wird als taktisch missinterpretiert. Auch herrscht weithin eine mechanistische Sichtweise, wonach das Gewaltproblem als mit der räumlichen Trennung erledigt angesehen wird. Die systemischen Auswirkungen² der Gewalt werden ignoriert. Auch der gewaltbetroffene Elternteil entspricht dem Ideal häufig nicht, weil die erlittenen Verletzungen dessen Kooperationsfähigkeit beschädigt haben³. Diese

Fakten werden nicht erkannt, sondern von Anforderungen überdeckt.

Bei der Klärung von Umgangskonflikten bietet die Fixierung auf das Kindeswohl als vorrangiger – nicht: gleichrangiger – Entscheidungsgrundlage und die Hierarchisierung der Entscheidungsparameter im Verein mit der Regelvermutung in § 1626 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die argumentative Möglichkeit, die Auswirkungen von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf das Kind zu vernachlässigen. Dabei ist § 1626 Abs. 3 BGB nicht die Vorschrift, die das Gericht bei der Regelung des Umgangs anwenden soll, sondern § 1697a BGB, in dem es heißt: das Gericht trifft unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten diejenige Regelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Das Gericht trifft also keineswegs immer die abstrakt beste Lösung, sondern diejenige, die sich realisieren lässt. Die Begrenzungs- und Ausschlussmöglichkeiten in § 1684 Abs. 4 BGB werden nicht gesehen und nicht genutzt. So bietet sich ein befristeter Ausschluss des Umgangs an, bis eine ausreichende Gefahreinschätzung (Art. 51 Abs. 1 Istanbul-Konvention (IK)) erfolgt ist.

Das bürgerliche Recht bietet vielerlei Interpretationsmöglichkeiten und durch die unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere das Kindeswohl, keine fest greifbare Vorgabe dafür, wie bei häuslicher Gewalt in der Elternbeziehung vorzugehen ist. Ein Bewusstsein dafür, dass häusliche Gewalt durch die Istanbul-Konvention im konkreten Fall als Erkenntnisgegenstand des Familiengerichts auch in Sorge- und

2 Fußnote 2: Wie weitreichend diese sind, eindrucksvoll: SPIEGEL-Gespräch mit Prof. Dr. Bessel van der Kolk, „Der Krieg beginnt zu Hause“, DER SPIEGEL Nr. 45/05.11.2022, S. 114ff. mwN.

3 Fußnote 3: Zu den traumatisierenden Auswirkungen von häuslicher Gewalt und der tiefgreifenden Beeinträchtigung durch das (Mit)erleben von Gewalt: „Der Krieg beginnt zu Hause“. SPIEGEL-Gespräch mit dem Mediziner Bessel van der Kolk, der seit Jahrzehnten an der Behandlung von Traumata forscht. Seine Erfahrung: Die Gesellschaft definiert das Phänomen noch immer zu eng und verkennet, was Betroffene durchmachen, DER SPIEGEL Nr. 46/2022 05.11.2022, S. 114ff; van der Kolk, Bessel: Verkörperter Schrecken, Traumaspuren in Gehirn, Geist und Körper und wie man sie heilen kann, 7. Aufl. 2021

Umgangsverfahren festgeschrieben wurde, bildet sich erst langsam heraus. Auch wenn die familienrechtlichen Regeln noch nicht an die Istanbul-Konvention angepasst sind, müssen gewalttätige Vorfälle bei der Entscheidung über elterliche Sorge und Umgangsrecht berücksichtigt werden.

2.2 Verfahrensrecht: maßgebliche methodische Probleme

Neben den Unwägbarkeiten der Maßstäbe des bürgerlichen Rechts ist es aber auch die Vorgehensweise der Gerichte in den Verfahren selbst, die dazu beiträgt, dass der Gewaltvorwurf vor Gericht nicht oder nicht ausreichend geklärt und demzufolge auch nicht berücksichtigt wird. Das Verfahrensrecht ist schwerpunktmäßig auf andere Konfliktfälle zugeschnitten und hat seit der Reform im Jahre 2009 insbesondere das kindliche Zeitempfinden zum Maßstab richterlichen Handelns gemacht.

Beschleunigungsgrundsatz und Einigungsgebot

Deshalb gibt es den Beschleunigungsgrundsatz. Dieser zusammen mit der gesetzlichen Vorgabe, möglichst einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern zu befördern (§ 156 Abs. 1 und 2 Familienverfahrensgesetz (FamFG)), führen dazu, dass die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf das Kind, auf die beteiligten Personen und ihre Beziehungen zueinander nicht aufgeklärt werden. Stattdessen strebt das Gericht eine möglichst schnelle, am besten eine vergleichsweise Regelung von Sorgerechtsstreit und Umgangskonflikt an, was zudem den Charme hat, dass das Verfahren beendet ist und die Akte weggelegt werden kann.

Einigen sich die Eltern nicht auf eine Regelung des Sorgerechts oder des Umgangs und ist nicht zu übersehen, dass es tiefgreifende Konflikte gibt, die auch auf Gewalttätigkeit beruhen können, kommt eine Aufhebung der gemeinsamen Sorge

und die Übertragung auf einen von beiden Elternteilen in Betracht. Zugleich steht auch eine Beschränkung oder gar ein Ausschluss des Umgangs im Raum. Der Ausschluss des Umgangs ist nur möglich, wenn durch den Umgang das Kindeswohl gefährdet wird. Spätestens hier sind die Kriterien für Kinderschutzverfahren zu beachten, § 157 FamFG. In solchen Fällen fordert das Bundesverfassungsgericht, dass das Familiengericht den Sachverhalt möglichst weitgehend aufklärt, um eine sichere Prognosegrundlage zu erhalten. Leider wird die Verfassungsgerichtsrechtsprechung dann verkürzt rezipiert und Aufklärungsmöglichkeit allein darin gesehen, eine*einem psychologische*n Sachverständige*n zu beauftragen, die*der klären soll, wie sich der Umgang des abwesenden Elternteils mit dem Kind auf dieses auswirken würde.

Psychologische Sachverständige werden von den Gerichten beauftragt in Fällen anhaltenden Streites zwischen den Eltern um das Sorgerecht, insbesondere auch dann, wenn es um den Aufenthalt des Kindes geht. Wenn es um den möglichen Ausschluss des Umgangs geht, ist die*der psychologische Sachverständige ebenfalls gefragt. Und schließlich werden Sachverständige beauftragt, wenn es darum geht, ob von den Eltern eine Gefahr für das Kindeswohl ausgeht und ob die Eltern bereit und in der Lage sind, die Gefahr – mit Hilfen – schließlich doch abzuwenden.

Verlagerung der gebotenen Sachaufklärung auf psychologische Sachverständige

Der Gewaltvorwurf ist hier noch nicht durch eine vergleichsweise Regelung zwischen den Eltern nivelliert worden ist. Wir kommen jetzt jedoch an einen weiteren entscheidenden Ort des Verfahrens, an dem sich eine Grube auftut, in der der Gewaltvorwurf versinkt. An der Verbindungsstelle zwischen juristischer und psychologischer Sachaufklärung gibt es ein

gravierendes methodisches Problem, das aus meiner Sicht genau diesen Effekt hat.

Die Gerichte setzen psychologische Sachverständige ein, weil sie sich hiervon eine am Kindeswohl orientierte Entscheidungsgrundlage versprechen, eine psychologisch-fachliche Aufklärung der Bedürfnisse des Kindes und der emotionalen und erzieherischen Leistungsfähigkeit der Eltern. Zugleich erwarten sie allerdings auch eine Klärung des Gewaltvorwurfs nach dem Motto: wenn das wichtig ist, wird es die*der Sachverständige schon mitteilen. Wenn Intensität und Folgen der Partnerschaftsgewalt in dem Sachverständigengutachten nicht angesprochen werden, wird von Seiten des Gerichts hieraus geschlossen, dass dies wohl doch keine wirkliche Rolle gespielt hat und auch weiterhin nicht von Bedeutung sein wird.

Methodische Probleme im Übergang zwischen Gericht und psychologischen Sachverständigen

Die*der Sachverständige kann aber den Gewaltvorwurf gar nicht klären, denn es fehlen ihm methodische Instrumente, um widersprüchliches Beteiligtenvorbringen – Gewalt behaupten gegen Gewalttätigkeit bestreiten – zu bewerten. Nach eigenem Bekunden von prominenten Angehörigen der Profession wird der „Akteninhalt nicht interpretiert“⁴. Das heißt, die*der Sachverständige schaut auf die Personen, ihre Bindungen und Beziehungen, lässt sie Tests machen und gewinnt dadurch psychologisch ableitbare Einschätzungen, die aber das streitige Vorbringen der Beteiligten regelmäßig völlig unbeachtet lassen. Hinzu kommt, dass es den Sachverständigen nach ihrem beruflichen Selbstverständnis freisteht, wie sie ihre maßgeblichen Informationen erheben und welche

Gesichtspunkte sie für ihre Bewertung und Beurteilung für relevant halten⁵.

Auf diese Weise wird der Gewaltvorwurf nicht beachtet und eine Klärung findet nicht statt. Die psychologischen Sachverständigen berücksichtigen den Gewaltvorwurf bei der Beurteilung der individuellen emotionalen Leistungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils ebenso wenig wie bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit des gewalttätigen Elternteils. Und bei der Beschreibung der Wohlverhaltenspflicht des Aufenthaltelternteils spielt erfahrene Gewalt dann ebenfalls keine Rolle.

So einfach ist das: die psychologischen Sachverständigen könnten Gewalt in der Elternbeziehung nur dann berücksichtigen und in ihre fachlichen Erwägungen einbeziehen, wenn das Familiengericht ihnen dazu ganz klare Vorgaben erteilen würde. Da die Familiengerichte ihrerseits aber die Klärung von den Sachverständigen erwarten und zum Sachverhalt keine Vorgaben machen, verbleibt eine große weiße Stelle auf der Landkarte der Elternbeziehung.

Die Ermittlungsaufgaben werden vom Gericht auf die*den Sachverständige*n verlagert, ohne dass Thema, Art und Umfang geklärt werden. § 404a Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) wird nicht beachtet: die Beweisbeschlüsse enthalten keine richterlichen Vorgaben an die*den Sachverständige*n, von welchem Sachverhalt auszugehen ist, wenn die Eltern streitige Darstellungen geben.

Soweit die*der Sachverständige eigenständig ermittelt, zum Beispiel Kontaktpersonen des Kindes befragt, finden diese Befragungen ohne Anwesenheit der Beteiligten statt, sie sind nicht parteiöffentlich. Die Befragten haben keine

4 Fußnote 4: Fichtner, Jörg, Das Kindeswohl im Bermudadreieck, NZFam 2015, 588–593; Dettenborn, Harry/Fichtner, Jörg, Empfehlungen zum Verfassen und Prüfen von psychologischen Sachverständigengutachten im Familienrecht – eine praktische Anleitung, NZFam 2015, 1035–1042

5 Fußnote 5: Kannegießer, Anja, Qualitätssicherung in der Begutachtung, NZFam 2022, S. 861ff., 866

Zeugenpflichten, sie können auch von den Beteiligten nicht befragt werden; es gibt über die Befragung kein Protokoll. Letztlich handelt es sich um ein Geheimverfahren. Auf diese Weise überlässt das Gericht die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes zumindest teilweise der*dem Sachverständige*n. Dessen Feststellungen und Wertungen sind nicht anfechtbar. Schließlich erfüllt das Gericht seine Verpflichtung aus Art. 31 und Art. 51 IK nicht: der Gewaltvorwurf wird nicht oder nur zufällig geklärt; eine Analyse der „Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt“ (Art. 51 Abs. 1 IK) findet nicht statt, weil dies Aufgabe des Gerichts als staatlicher Behörde ist, nicht die der*des Sachverständige*n, die*der sie auch nicht übernimmt.

Sachaufklärung ist die Aufgabe des Gerichts

In der familiengerichtlichen Literatur zum Thema wird ausführlich diskutiert, welche psychologisch relevanten Fragen das Gericht an die*den Sachverständige*n stellen soll.

Überhaupt nicht berücksichtigt wird aber eine glasklare Vorgabe für die Tätigkeit des Gerichts selbst, die § 404a Abs. 3 ZPO enthält: „Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.“ Es ist völlig unumstritten, dass diese Vorschrift auch im familiengerichtlichen Verfahren gilt. Sie bedeutet, dass das Gericht klären muss, was gewesen ist, bevor es eine*einen psychologischen Sachverständige*n beauftragt.

Nur in Fällen, in denen auch die Klärung dessen, was gewesen ist, allein mit sachverständiger Hilfe möglich ist, zum Beispiel nur unter Anwendung physikalischer Gesetze der Unfallhergang geklärt werden kann, kann das Gericht auch zur Sachverhaltsfeststellung eine*einen Sachverständige*n heranziehen.

Wer wann wen wie oft und wie körperlich angegriffen hat, ist ein Vorgang in der Lebensrealität, für dessen Rekonstruktion es keine sachverständigen Kenntnisse braucht.

Das Familiengericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. So kurz und prägnant ist die Beschreibung der Aufgabe durch § 26 FamFG.

Es soll die materielle Wahrheit rekonstruieren, also herausbekommen und feststellen, was wirklich losgewesen ist. Es geht hier nicht um eine formelle, nach bestimmten Regeln konstruierte Realität, denn dies würde den Schutzbedürfnissen der beteiligten Personen nicht gerecht werden.

Die Ermittlungen des Familiengerichts stehen also nicht unter dem Primat der Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung gilt im Verhältnis zwischen der einer Straftat verdächtigten oder beschuldigten Person und „dem Staat“. Wird ein Ermittlungsverfahren eingestellt oder erfolgt im Strafverfahren ein Freispruch, so ist das Familiengericht an diese Entscheidungen nicht gebunden. Vielmehr muss es sich mit seinen eigenen Möglichkeiten der Sachaufklärung ein eigenes Urteil bilden. Feststellungen im Strafverfahren über die Schuld oder Unschuld eines vermeintlichen Täters enthalten zudem keinerlei Antwort auf die Frage, was im Interesse direkt oder mittelbar von einer Tat betroffener Dritter zu geschehen hat. Dritter ist hier vorrangig das Kind, um das es in dem familiengerichtlichen Verfahren geht; Dritter ist aber auch der womöglich gewaltbetroffene Elternteil.

Vor dem Familiengericht gibt es auch keine Beweislastregeln wie im Zivilverfahren. Das heißt, keiner der Beteiligten muss Zeugen aufbieten oder andere Beweismittel benennen. Das Gericht muss dem Vortrag, es habe in der Vergangenheit Gewalttaten gegeben und solche seien

auch künftig zu befürchten, auch dann nachgehen, wenn es dafür erst einmal gar keine Beweise zu geben scheint.

Das Familiengericht ist bei der Tatsachensammlung im Rahmen des „pflichtgemäßen Ermessens“ frei und kann alle Quellen heranziehen, die Aufschluss über die Situation und Erarbeitung einer Lösung einschließlich einer ggf. notwendigen Entscheidung versprechen. Das FamFG hat insoweit bewusst auf ermessensleitende Kriterien verzichtet, um Flexibilität zu ermöglichen. Spätestens durch die Istanbul-Konvention allerdings ist das richterliche Ermittlungsermessen insoweit festgelegt, dass die Frage der Gewaltausübung nicht ungeklärt bleiben kann.

Das Gericht muss die Wahrheit unabhängig von dem Vorbringen der Beteiligten ermitteln und zu diesem Zweck Beweis erheben (§ 29 Abs. 1 S. 2 FamFG), also nach Belegen für die jeweiligen Tatsachenschilderungen suchen. Bei der Durchführung und Gestaltung der Beweisaufnahme und der Wahl der Beweismittel hat das Gericht grundsätzlich eine Vielzahl von Aufklärungsmöglichkeiten. Es können alle erdenklichen Mittel eingesetzt werden, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar zur tatsachenbezogenen Überzeugungsbildung des Gerichts beizutragen.

Erst wenn das Gericht durch eigene Ermittlungen geklärt hat,

- ob es zu Gewalt kam
- wie die Gewaltausübung war
- welche Eskalationsstufe anzunehmen ist
- wie sich die Gewaltausübung auf die Beteiligten ausgewirkt hat
- ob mit weiterer Gewaltausübung zu rechnen ist
- ob aufgrund vormaliger Gewaltausübung traumatische Belastungen bestehen

kann es zur Klärung der Frage, ob die elterliche Sorge auf einen Elternteil allein oder auch einen Dritten zu übertragen ist

oder ob Umgang dem Kindeswohl schaden könnte, das Gutachten eines/einer psychologischen Sachverständigen einholen.

Unerlässlich ist es dabei, der*dem Sachverständigen vorzugeben, von welchen Tatsachen in Bezug auf Gewalt sie*er auszugehen hat.

Formulierungsbeispiel für einen Beweisbeschluss unter Beachtung von § 404a Abs. 3 ZPO:

*„Die*der Sachverständige hat nach den bisherigen Ermittlungen des Gerichts, insbesondere (Aktenbezugnahme, Anhörung der Eltern, Jugendamtsbericht, Polizeibericht, Arztatteste) gem. § 30 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 404a Abs. 3 ZPO davon auszugehen, dass die von A. in dem Antrag vom ... geschilderten Gewalttaten stattgefunden haben, und zwar in der Schwere und Häufigkeit, wie von A. angegeben.*

*Die*der Sachverständige hat ferner davon auszugehen, dass die Schilderungen von A. zum Alkoholkonsum seitens B. zutreffend sein dürften. Dafür sprechen der Inhalt der beigezogenen Strafakte ... und die Angaben der Kinder in ihrer Anhörung durch das Gericht, vgl. Vermerk Bl. ...“.*

Der Gesetzgeber hat durch die Umsetzung der Istanbul-Konvention die Hierarchisierung der Entscheidungsparameter begrenzt: Wenn es Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt gibt, müssen diese Thema der gerichtlichen Ermittlungen und Gegenstand der Entscheidung sein. Die für das Kindeswohl beste Lösung kann nicht gefunden werden, ohne die Auswirkungen der Gewalt auf alle Beteiligten festzustellen und zu thematisieren. Das bedeutet nicht, dass eine einheitliche Entscheidung vorgegeben wird, etwa dergestalt, dass bei Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern der abwesende Elternteil generell keinen Umgang mehr haben darf oder dass es niemals gemeinsame Sorge geben kann; die Entscheidung kann aber nicht ergehen, ohne das Ausmaß der

Gefahr und die Schwere ihrer Auswirkungen eingehend zu klären.

Das Gericht ist hierzu nicht nur im Interesse des betroffenen Kindes, sondern auch im Interesse des von Gewalt betroffenen Elternteils verpflichtet. Staatliches Handeln soll nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention Gewalttaten nicht Vorschub leisten und ihre Wirkungen nicht ignorieren. Vielmehr besteht ein Schutzauftrag, der gerade auch in die familiäre Privatsphäre hineinreicht.

Das Gericht muss eine Menge Arbeit leisten, um den Sachverhalt zu klären. Diese Arbeit ist jedoch erforderlich, damit Gewalt in der Paarbeziehung wahrgenommen und in ihren Auswirkungen auf das Kind, die Eltern, ihre persönliche und emotionale Leistungsfähigkeit und ihre Erziehungsfähigkeit möglichst zutreffend eingeschätzt werden kann.



Katrin Bülthoff
Juristin

Katrin Bülthoff ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit dem Schwerpunkt Kindschafts- und Familienrecht.

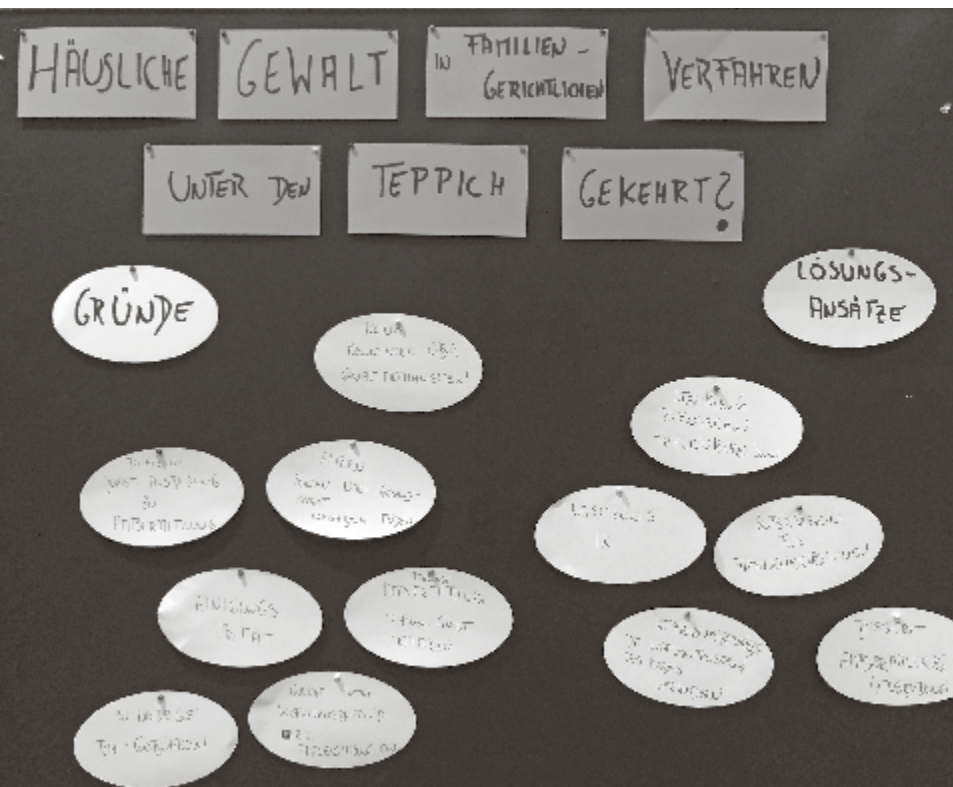
Resümee Workshop 2 Häusliche Gewalt unter den Teppich gekehrt?

Katrin Bülthoff

Die verschiedenen im Input von Sabine Heinke dargestellten Gründe dafür, dass häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren unter den Tisch fällt, wurden im Workshop diskutiert und es wurde versucht, Lösungsansätze zu finden.

Hierbei wurde insbesondere auch noch einmal auf die Problematik eingegangen, dass die Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht oft nur gegenüber dem hauptbetreuenden Elternteil eingefordert wird. Das heißt, es wird vom hauptbetreuenden Elternteil gefordert, den Kontakt zum anderen Elternteil unter allen Umständen zu fördern, dies in vielen Fällen auch dann, wenn der hauptbetreuende Elternteil von

häuslicher Gewalt betroffen ist. In Fällen häuslicher Gewalt stellt sich jedoch gerade die Frage, ob auch der gewaltausübende Elternteil zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht gegenüber dem anderen Elternteil bereit und in der Lage ist. Durch sein gewalttätiges Verhalten gegenüber dem anderen Elternteil verletzt er offensichtlich seine Pflicht, diesen als Elternteil zu respektieren und eine unbelastete Beziehung des Kindes zu ihm zu fördern. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass gegen Elternteile, die Vorfälle häuslicher Gewalt in ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren einbringen, oft im Verfahren der Vorwurf



erhoben wird, dass sie das Kind dem anderen Elternteil entfremden wollten. Dem gewaltbetroffenen Elternteil wird eine mangelnde Bindungstoleranz vorgeworfen. Oft führen diese Vorwürfe dann dazu, dass die häusliche Gewalt aus dem Fokus gerät oder nicht weiter ermittelt wird und die angebliche Verletzung der Wohlverhaltenspflicht durch den gewaltbetroffenen Elternteil im Vordergrund steht.¹ Die häusliche Gewalt fällt unter den Tisch.

Als ein weiterer Grund wurde die ungenügende Amtsermittlung in Fällen häuslicher Gewalt diskutiert. Es wurde bemängelt, dass Familienrichter*innen weder in ihrer Ausbildung noch zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Anleitung zur Amtsermittlung erhielten. Hier wurde festgestellt, dass entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen sowohl in der Ausbildung als auch zu Beginn einer Tätigkeit als Familienrichter*in unbedingt vermittelt werden müssten. Dies muss Teil eines Lösungsansatzes sein.

Ein anderer Aspekt, der in der Diskussion im Fokus stand, war die oft fehlende Fähigkeit der an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen wie Familienrichter*innen, Verfahrensbeiständen, Jugendamtsmitarbeiter*innen und Sachverständigen, häusliche Gewalt zu erkennen und angemessen damit umzugehen. Hier sind verpflichtende Weiterbildungen, die auch Kenntnisse über die Istanbul-Konvention umfassen müssen, unabdingbar. Die Sicherstellung ausreichender und qualifizierter Fortbildung zu häuslicher Gewalt stellt einen weiteren Lösungsansatz dar.

Fazit des Workshops war, dass strukturelle Veränderungen und gesellschaftliches Engagement auf verschiedenen Ebenen erforderlich sind, damit häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren in Zukunft erkannt wird und angemessene Berücksichtigung findet.

¹ Fußnote 1: Auch das Expertengremium GREVIO des Europarats zur Umsetzung der Istanbul-Konvention weist in seinem Staatenbericht zu Deutschland 2022 auf dieses bestehende Problem hin (S. 75–76): <https://is.gd/TZ7sw4>

Workshop 3

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?

Zur Situation gewaltbetroffener Frauen und Kinder

Dagmar Köller



Dagmar Köller
Diplompädagogin/
Erwachsenenbildung

Dagmar Köller ist Einrichtungsleiterin des Frauenhauses der AWO Bremen. Sie ist seit 1990 im Gewaltschutz für Frauen und Kinder tätig, davon 13 Jahre in einem autonomen Frauenhaus in Niedersachsen.

Gewalt gegen Frauen ist gesellschaftlich verankert

Jede dritte Frau ist von Gewalt betroffen. Wir reden von den betroffenen Frauen. Eigentlich sind wir als Frauen alle betroffen potenziell oder real.

Ich wünsche mir mehr Solidarität und dass WIR lauter werden.

Frauen wird, auch heutzutage immer noch eine Mitschuld gegeben, wenn ihnen Gewalt angetan wird, gerade an der Gewalt, die im Privaten passiert und dort passiert sie in fast allen Fällen.

Die Täter finden sich in allen Gesellschaftsschichten – und ich denke, dass sich fast niemand davon freimachen kann einem arbeitslosen Arbeiter eher Gewalt zuzutrauen als einem Arzt, einem Richter oder Polizisten. Aber genau hierin liegt eine große Gefahr für Frauen. Gewalt findet auch dort statt, wo wir sie absolut nicht vermuten. Die Täter sind zum Teil sehr charismatische und redegewandte Menschen, mit vielen narzisstischen Verhaltensweisen, die oftmals jedoch erst viel später entdeckt werden.

Formen und Auswirkungen von Gewalt

Gewalt gegen Frauen hat viele Facetten und äußert sich keineswegs nur in körperlicher Gewalt:

- Verbote,
- narzisstische Verhaltensweisen,
- einer Frau, die Dinge, die ihr wichtig sind, madig machen, bis sie es lässt, sich nicht mehr mit der besten Freundin, oder dem besten Freund trifft, nicht mehr zum Sport geht, um des lieben Friedens willen.

Auch die Entziehung von finanziellen Mitteln, drohen, stalken, kneifen, grob buffen einsperren, zu sexuellen Handlungen zwingen, schlagen, sexuelle oder andere Situationen ungefragt filmen, mit Mord drohen stellt häusliche Gewalt dar. In vielen Fällen von Gewalt beziehen Täter die Kinder mit in ihre Drohungen ein.

Viele Frauen sind sehr lange in gewalttätigen Beziehungen, bevor sie ausbrechen. Das bedeutet, die Gewalt ist alltäglich geworden und kann in vielen Fällen

Zitate von Frauen aus dem Frauenhaus

„Als das Baby geweint hat, hat er Wasser genommen und es in sein Gesicht geschüttet – so wie er es bei mir vorher auch schon getan hat.“

„Er hat mich immer klein gemacht. Auch vor unseren Kindern und auch wenn wir bei Freunden waren.“

„Ich habe Angst vor ihm. Aber auch Angst, dass ich und mein Kind alles verlieren, wenn wir gehen. Wir haben kein zu Hause mehr.“

„Langsam kann ich wieder schlafen, hier im Frauenhaus.“

„Seitdem ich nicht mehr bei ihm bin, kann ich wieder atmen. Ich laufe auf der Straße und ich fühle mich frei.“

„Als ich ging, hat er alle angerufen. Er hat jede Person, bei der ich sein könnte kontaktiert. Er hat nicht aufgegeben.“

auch von der Betroffenen selbst nicht objektiv beurteilt werden. Das, was geäußert wird, ist meist nur die Spitze des Eisbergs.

Und vor allem bei psychischer Gewalt ist ein Nachweis – dass dieses so passiert ist – nicht zu führen. So wird im Zweifelsfall der Frau an vielen Stellen nicht geglaubt.

Viele Frauen haben, wenn sie lange Gewalt durch den Partner/Ehemann erlebt haben, das Gefühl verrückt zu werden. Sie leiden unter mehrfach psychosomatischen Erkrankungen: Schlafstörungen, Alpträume, Depressionen, sozialer Rückzug, Magen- Darmerkrankungen, Kreislaufbeschwerden, Suizidgedanken. Würden die Krankenkassen in diesem Bereich Forschung betreiben, ließe sich mit entsprechenden Maßnahmen, viel Geld an Gesundheitsleistungen sparen. Dass es auch andere Wege gibt, Gewalt gegen Frauen zu begegnen, zeigt Australien: Dort bekommt jede Frau, die sich von einem gewalttätigen Partner trennt, etwa 3000 € und eine kostenlose Wohnung gestellt.

Kinder bekommen alles mit, jede Form von Gewalt, egal in welchem Alter sie

sind. Sie müssen sich oftmals, um von den erlebten Gewalttaten nicht überrollt zu werden, in Scheinwelten begeben oder verdrängen – auf alle Fälle sind erlebte Gewalterfahrungen immer auch traumatische Erlebnisse. Wenn Kinder die Gewalttaten nicht gehört oder gesehen haben, bekommen sie dennoch immer stimmungsmäßig die Situation mit, und beziehen sie ggfs. auf sich als Auslöser. Oder sie behalten bestimmte Situationen, in denen immer wieder Gewalt geschehen ist, per se in traumatischer Erinnerung.

Situation nach Trennung

In den meisten Fällen geht die Frau, der Gewalt angetan wurde. Der Täter verbleibt größtenteils in der Wohnung oder im Haus.

Die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes wie Kontaktverbot, Näherungsverbot, und Wegweisung schützen die Betroffene und ihre Kinder nur unzureichend in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus. Also bleibt meistens als einzige Möglichkeit ins Frauenhaus zu

Zitate von Frauen aus dem Frauenhaus

„Er stand vor dem Haus meiner Freundin und hat Morddrohungen hochgeschrien.“

„Ich weiß nicht, wo ich anfangen soll. Er hat mich oft geschlagen. Einmal hat er mich nackt ausgezogen und Fotos gemacht. Er hat dann gedroht, die Fotos bei Facebook hochzuladen.“

„Er hat mich ausgezogen und gedroht mir eine Stange da unten reinzuschieben.“

„Mein Stiefvater hat mich Jahre lang misshandelt. Erst nach 10 Jahre wehrte meine Mutter sich und wir konnten fliehen. Ich dachte ich kann endlich ein neues schönes Leben anfangen. Für meine Mutter war es jedoch eine Schande, dass ich nicht mehr Jungfrau war. Um die Schande zu beheben, wurde ich mit 14 Jahren an einen über 30 jährigen Mann verheiratet. Er hat mich schlecht behandelt und ich durfte nicht zur Schule gehen. Als ich erfahren habe, dass ich mit einem Mädchen schwanger bin, floh ich. Ich will nicht, dass meine Tochter das erlebt, was ich erlebt habe.“

ziehen. In ein Frauenhaus ziehen zu müssen, ist für die meisten Frauen ein sehr schamhafter Prozess – von der Polizei begleitet, noch um einiges mehr.

Die Frau gibt für sich und die Kinder alles Gewohnte und Erarbeitete auf: Wohnung oder Haus, Einrichtung, Lieblingsstücke, Kleidung, auch alle Dinge, die ihr lieb und wichtig sind. Und sie weiß noch überhaupt nicht, wie es weiter geht. Sie weiß eigentlich überhaupt nichts mehr und fühlt nichts mehr – eine betroffene Frau sagte mir einmal: „Es ist alles leer – ich und mein ganzes Leben.“

Die Trennung von einem gewalttätigen Partner/Ehemann ist eine sehr gefährliche Situation für Frauen und deren Kinder. In dieser Situation passieren häufig Morde/Totschlag.

Wenn die betroffenen Frauen sich getrennt haben, wird ihnen sofort viel abverlangt. Vieles ist behördlich und zeitnah zu erledigen: Finanzen, Sorgerecht, Umgangsrecht, Schuldentilgung, Aufenthalt, Anzeigen, Aussagen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Was brauchen Frauen und Kinder nach einer Gewalterfahrung?

Keine Frau hat mit ihren Kindern die angemessenen Bedingungen, die sie in dieser Situation bräuchte:

- Schutz und Unterstützung
- Abstand von der Gewaltsituation
- Ruhe und Gesundheit
- Angemessenen Wohnraum, im Frauenhaus (hier muss nicht nur über die Quantität, sprich mehr Frauenhausplätze, sondern auch über Qualität, sprich Ausstattung der Frauenhäuser, gesprochen werden) und danach.
- Angemessene finanzielle Absicherung für alle Frauen – keinen Eigenanteil für erwerbstätige Frauen.
- Zeit zur Verarbeitung, zur Orientierung und zur Neustrukturierung.
- Jede Frau verdient es, dass ihr geglaubt wird
- Jede Frau verdient Solidarität
- Kinder bräuchten einen verfahrensunabhängigen gewaltschutzerfahrenen freien Beistand

Zitate von Frauen aus dem Frauenhaus

„Mein Mann kam in die Küche und wollte mich umbringen. Ich bekam große Angst und sprang aus dem Fenster im 5. Stock. Mein Rücken war gebrochen. Meine Kinder mussten alles mitansehen.“

„Meine Kinder mussten immer allein im Zimmer bleiben, weil sie für meinen Mann zu anstrengend waren. Deswegen können sie nicht richtig sprechen und essen.“

„Mein Mann hat mich oft geschlagen, er hat immer Gründe gefunden. Manchmal habe ich mich gewehrt. Ich war so wütend und hilflos. Als er eines Tages unser Baby auf die heiße Herdplatte setzen wollte, wenn ich keinen Sex mit ihm haben würde, habe ich aufgehört mich zu wehren, ich hatte so große Angst. Es ist jetzt 6 Jahre her, dass ich gegangen bin, aber manchmal lässt mich diese Angst immer noch erstarren.“

„Mein Mann arbeitet in hoher Position, er beleidigte mich ständig und sagte mir täglich, dass er mich fertig machen wird, wenn ich jemandem etwas sage. Mir ist das alles so peinlich.“

Was braucht es jetzt, um den Gewaltschutz zu stärken?

- Ausreichende dauerhafte Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im Gewaltschutz
- Ausreichender Schutz und zeitlich unbegrenzte Finanzierung von Frauenhausaufenthalt bundesweit
- Aussetzung von Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren für 6 Monate, damit betroffene Frauen und Kinder Zeit haben sich von den traumatischen Gewalterfahrungen zu erholen und gestärkt in die Verfahren gehen.
- Vernetzung verschiedener Professionen, die in Gewaltprozessen beteiligt sind (Beratungsstellen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter*innen, Frauenhäuser, Jugendamt, sowie Betroffene)
- Gewalt gegen Frauen muss im Fokus der Forschung sein – wir brauchen fundierte wissenschaftliche Ergebnisse und deren Veröffentlichung – auch zur Erfassung von psychischer Gewalt.

- Fortbildungen zum Thema miterlebter Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder, besonders für Kindergarten, Schule, Justiz, Beratenden, Jugendämter uvm.

Was rate ich gewaltbetroffenen Frauen?

Holt euch Hilfe! Gebt nicht auf! Erfahrt ihr bei einer Stelle keine Hilfe, geht weiter! Geht gemeinsam zu Terminen! Holt euch unbedingt eine Gewaltschutzanordnung beim Familiengericht!

Zitate von Kindern aus dem Frauenhaus

„Weißt du, warum ich hier bin? Weil Mama mich nachts geweckt hat und sagte wir müssen gehen, ich weiß, Papa bringt uns sonst um, weil er es immer sagt.“

„Mama und Papa sind getrennt, weil er Mama und meinen kleinen Bruder, der Fieber hatte, eingesperrt hat.“

„Mama und ich sind seit 10 Jahren auf der Flucht vor unserer Familie und haben schon in vielen verschiedenen Frauenhäusern gelebt. Du bist die Erzieherin hier; du bist meine einzige Freundin.“

„Ich bin hier, weil mein Vater so schlägt, das tut so weh, mir und Mama auch.“

„Gestern ist Papa mit einem Messer auf Mama los gegangen. Ich hatte große Angst, dass sie tot ist.“

Hilfreiche Links zum Thema Gewaltschutz

Publikationen, Informationen zu den Themen Gewalt gegen Frauen und Kinder

<https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/gewaltformen/haeusliche-gewalt>

App zur Beweissicherung von Gewalttaten und alles drumherum

<https://weisser-ring.de/>

<https://nostalk.de/>

Welches Frauenhaus hat Platz, ist wie ausgestattet

<https://www.frauenhaus-suche.de/>

Rat-und-Hilfe/Hilfetelefon-Gewalt-gegen-Frauen

<https://www.hilfetelefon.de/>

kostenloses e-learning / Gewaltschutz

<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>



Nicole Trieloff
Diplompädagogin

Nicole Trieloff ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit den Schwerpunkten Sozialrecht, Armutsforschung, Gleichstellung, Bildung und Statistik.

Resümee Workshop 3 Reden ist Silber, Schweigen ist Gold?

Nicole Trieloff

Was hält betroffene Elternteile davon ab Vorfälle häuslicher Gewalt zur Sprache zu bringen und was wäre notwendig, um diese Elternteile und ihre Kinder zu stärken? Ausgehend vom Impulsvortrag von Dagmar Köller aus der langjährigen Praxis ihrer Arbeit in Frauenhäusern entstand eine engagierte Diskussion. In der Zusammensetzung der Teilnehmer*innen spiegelte sich dabei sowohl die fachpraktische als auch die Betroffenenexpertise wider.

Häusliche Gewalt betrifft vor allem Frauen aber auch Männer und bleibt für das Umfeld meist unsichtbar. Die Dunkelziffer ist enorm. Aufgrund der statistisch hohen Betroffenheitsquote wurde vielfach über den Aspekt gesellschaftlicher

Normalität bzgl. der Gewalt gegenüber Frauen gesprochen. Gewalt in seinen verschiedenen Formen gehört für viele zum Alltag. Wer über Jahre hinweg in gewalttätigen Beziehungen gelebt hat, nimmt sich selbst oft nicht als Opfer wahr. Die Betroffenen zweifeln an sich selbst. Sie schämen sich, geben sich eine Mitschuld oder haben Angst vor Stigmatisierung und Schuldzuschreibungen. Für Frauen mit Migrationshintergrund können zusätzlich Themen wie die kulturell bedingte Sozialisation und Sprachbarrieren eine enorme Rolle spielen.

Opfer häuslicher Gewalt, deren Selbstwert über Jahre systematisch untergraben wurde und die ggf. isoliert in emotionaler

oder ökonomischer Abhängigkeit leben, durchlaufen oftmals einen langen Prozess des Schweigens, bis sie sich aus der Beziehung lösen können. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass für die Betroffenen in aller Regel vor allem das große Bedürfnis nach Schutz und Ruhe im Vordergrund steht und weniger die Einleitung rechtlicher Schritte. Im Gegensatz dazu sind gewaltausübende Partner*innen nicht selten eloquent und in ihrem Umfeld durchaus gut integriert und anerkannt. Für sie bedeutet dieser Schritt nicht nur den Verlust der bisher ausgeübten Macht und Kontrolle, sondern ebenso droht der Verlust des gesellschaftlichen Ansehens. Die Zeit nach der Trennung ist statistisch gesehen am gefährlichsten. Gleichzeitig werden zahlreiche Fragestellungen zum Aufenthalts-, Umgangs- und ggf. Sorgerecht virulent. Viele der gewaltbetroffenen Elternteile sehen sich plötzlich mit Anschuldigungen konfrontiert, die vom Vorwurf der Falschbehauptung häuslicher Gewalt und ggf. der Unterstellung einer psychischen Labilität zur Infragestellung der Erziehungsfähigkeit bis hin zum Vorwurf des Kindesentzug reichen. In familienrechtlichen Verfahren erfahren sie, dass die erlebte Gewalt und die damit verbundene Angst keine Rolle spielen. Im Zusammenhang mit dem Narrativ des „Missbrauchs mit dem Missbrauch“ als vermeintliche Methode einer sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung, könnten die Schilderungen im Zweifel sogar gegen sie verwendet werden. Sie müssen fürchten als unkooperativ oder bindungsintolerant bewertet zu werden und fühlen sich ggf. genötigt in Umgangsvereinbarungen einzuwilligen, die für sie und ihre Kinder eine Fortführung der zuvor erlebten Gewaltmechanismen bedeuten und ihr Schutzbedürfnis aushebeln. In Bezug auf die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention hielten die Teilnehmenden eine grundlegende Anamnese-Pflicht mit einer hinreichenden Risikobewertung in

Fällen häuslicher Gewalt für dringend geboten. Neben einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit sind dafür vor allem verpflichtende, qualifizierte und curriculare Fortbildungen für alle an familienrechtlichen Verfahren Beteiligten notwendig. Mögliche Lücken im System müssen mit Hilfe multiperspektivischer Expertisen und Rechtstatsachenforschung geschlossen werden. Um eine größere Sensibilität für Themen des Gewaltschutzes zu erreichen, müssen diese im öffentlichen Diskurs sichtbar werden.

Fazit: Effektiver Schutz vor häuslicher Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung!

Häusliche Gewalt ist eine Realität in vielen Familien. Die Fachtagung hat bestätigt: Für Kinder und gewaltbetroffene Elternteile angemessenen Schutz vor häuslicher Gewalt sicher zu stellen, ist eine komplexe gesellschaftliche Herausforderung, die Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen erfordert. Die Unterzeichnung der Istanbul-Konvention war ein wichtiger Schritt. Doch die gesellschaftliche Realität ist noch weit von einer vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention entfernt. Es braucht Veränderungen auf gesetzlicher Ebene genauso wie eine umfassende Sensibilisierung aller mit Betroffenen befasster Professionen: für die Formen häuslicher Gewalt und deren Dynamik, für ihre weitreichenden Konsequenzen auf die Gesundheit gewaltbetroffener Elternteile und nicht zuletzt für ihre Auswirkungen auf Kinder, die häusliche Gewalt selbst erfahren oder miterleben müssen.

Zu der Frage, ob und wie Familiengerichte häusliche Gewalt berücksichtigen, gibt es nur wenige Quellen. Amtliche Datenerhebungen hierzu erfolgen nicht. Lediglich eine geringe Zahl von gerichtlichen Entscheidungen wird auch veröffentlicht. Dringend erforderlich ist daher eine Rechtsstatsachenforschung, ob und wie häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt wird. Auch das Expertengremium GREVIO des Europarats zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention hat dies in seinem Staatenbericht zu Deutschland angemahnt¹. Erfahrungen aus der Praxis weisen in die Richtung, dass häusliche Gewalt nicht im notwendigen Maße in Entscheidungen von Familiengerichten Beachtung findet.

Die Fachtagung hat gezeigt: Auch strukturelle Defizite tragen dazu bei, wenn häusliche Gewalt in umgangs-

sorgerechtlichen Verfahren keine Beachtung findet. Familienrichter*innen verfügen nicht über die notwendigen Kenntnisse, wie im Rahmen der erforderlichen Amtsermittlung das Vorliegen häuslicher Gewalt festgestellt und eine fundierte Gefährdungsanalyse vorgenommen werden kann. Die Aufnahme dieser Inhalte in die Ausbildung von Familienrichter*innen sind ebenso erforderlich wie verpflichtende und qualifizierte Weiterbildungen zu häuslicher Gewalt und den Inhalten der Istanbul-Konvention für alle an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen. Im familiengerichtlichen Verfahren muss das Vorbringen von häuslicher Gewalt ernst genommen und aufgeklärt werden.

Besonders virulent ist dies bei den Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf das Kindeswohl. Nur wenn alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen sensibilisiert sind für die weitreichenden belastenden Folgen miterlebter Gewalt für die betroffenen Kinder, kann eine angemessene Berücksichtigung in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren erfolgen. Dies gilt genauso für häusliche Gewalt in der Form der psychischen Gewalt. Hier braucht es nicht nur Schulungen für alle am gerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, sondern ein gesellschaftliches Umdenken.

Die Fachtagung hat deutlich gemacht: Für einen effektiven Schutz von häuslicher Gewalt betroffener Elternteile und Kinder im Rahmen von sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bedarf es auch gesetzliche Veränderungen. Der VAMV plädiert hier für eine normative Setzung dahingehend, dass die gemeinsame elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt in der Regel nicht dem Wohl des Kindes dient und sie daher aufzuheben bzw. die

¹ Fußnote 1: Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 76: <https://is.gd/TZ7sw4>

Alleinsorge aufrechtzuerhalten ist. Denn in der Regel werden die Eltern aufgrund der Gewaltdynamik gerade nicht konstruktiv gemeinsame Entscheidungen im Sinne des Kindes abwägen und treffen können. Ferner spricht sich der VAMV mit Blick auf das Umgangsrecht für eine Ergänzung des § 1626 Abs. 3 BGB aus. Die richtige Regelvermutung, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, sollte um eine gleichwertige zweite Regelvermutung ergänzt werden: Der Umgang mit einem Elternteil, der Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil verübt hat, dient in der Regel nicht dem Wohl des Kindes. So

ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen Umgang und dem Schutz von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil möglich. Insgesamt muss durch den gesetzlichen Rahmen sichergestellt werden, dass bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht die berechtigten Schutzinteressen gewaltbetroffener Elternteile in gleicher Weise Beachtung finden wie das Kindeswohl und eventuell gegenüberstehende Elternrechte.

Auch im Verfahrensrecht sind Änderungen erforderlich. Hier muss gesetzlich klargestellt werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Hinwirken des Gerichts auf Einvernehmen in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren dem Kindeswohl widerspricht. Denn in diesen Fällen ist eine Einigung der Eltern durch einen einvernehmlichen Vergleich nicht angezeigt. Hier muss das Gericht eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine Abwägung treffen zwischen Umgang und dem Schutz von Kind und gewaltbetroffenem Elternteil. Zudem befürwortet der VAMV für Fälle häuslicher Gewalt die Möglichkeit der Begründung einer alternativen Zuständigkeit des Gerichts in dem Bezirk, in dem die Taten begangen wurden, zu schaffen, nach dem Vorbild der Zuständigkeiten in Gewaltschutzsachen (§ 211 Nr. 1 FamFG). Dies würde eine Geheimhaltung des Aufenthaltsortes des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder im Rahmen eines umgangs- oder sorgerechtlichen Verfahrens erheblich erleichtern.

Nicht zuletzt hat die Fachtagung unterstrichen, dass häusliche Gewalt kein Randgruppenproblem ist, sondern in der Mitte unserer Gesellschaft stattfindet. Häusliche Gewalt zur Sprache zu bringen und die dringend erforderlichen Strukturen zu schaffen, um Betroffenen solidarisch zur Seite zu stehen und den erforderlichen Schutz zu gewährleisten, braucht es eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung. Der VAMV wird sich hierfür auch in Zukunft nachdrücklich einsetzen.



**Tagesmoderation: Inge Michels,
Bildung Moderieren**

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78-6
Fax: (030) 69 59 78-77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.twitter.com/VAMV_BV
www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Redaktion:

Miriam Hoheisel, Katrin Bülhoff, VAMV Bundesverband

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Fotos:

Titel: photocase
S. 3, 34, 42 VAMV; S. 4 Niedersächsisches Sozialministerium; S. 6 Hendrik Reinert;
S. 8, 18, 31, 41, 43, 47 privat; S. 33 Barbara Dietl; S. 50 Maren Richter

Druck:

medienzentrum süd, Köln



© 2022. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck
und Vervielfältigung auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung und Quellennachweis.

**Wir danken dem Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
für die freundliche Unterstützung.**

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V. (VAMV)**

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6

Fax: (030) 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

www.twitter.com/VAMV_BV

www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband